

# Protokoll des Zürcher Kantonsrates

#### 126. Sitzung, Montag, 22. September 1997, 8.15 Uhr

Vorsitz: Roland Brunner (SP, Rheinau)

#### Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen
  - Auftragserteilung an Dritte in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, Arbeitsplatzpolitik und der Gefahren von Begünstigung

KR-Nr. 231/1997 ...... Seite 9185

• Unterstützung eines autofreien Sonntags am Bettag, den 21.9.1997

KR-Nr. 234/1997..... Seite 9189

- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
  - Protokollauflage ...... Seite 9185
- Rücktrittserklärungen eines Mitglieds des Rates ....... Seite 9270
- 2. Wahl eines Mitglieds des Kassationsgerichts

3. Wahl des Präsidiums des Kassationsgerichts

4. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

5.	Submissionsverordnung (Neuer Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 7. Juli 1997) 3541 a
6.	<b>Teilrevision des kantonalen Richtplans (Verkehrsplan)</b> (Antrag des Regierungsrates vom 4. September 1996 und neuer Antrag der Raumplanungskommission von 24. Juni 1997 <b>3521 b</b>
7.	Raumkonzept; Neue Börse, Rathaus und World Trade Center (WTC) Interpellation Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Anton Schaller (LdU, Zürich) vom 11. November 1996 (schriftlich begründet) KR-Nr. 326/1996, RRB-Nr. 3586/18.12.1996
Ve	rschiedenes
	- Dringlicherklärung von Interpellationen Seite 9253
	• Nachtflugkontingente Sommer 1997 Helen Kunz (LdU, Opfikon) Seite 9253
	• Steuerliche Bildungsabzüge im 1998 Peter Vonlanthen (SP, Zürich), Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) und Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) Seite 9255
	<ul> <li>Fraktions- oder persönliche Erklärungen</li> </ul>
	• Persönliche Erklärung Thomas Büchi zum Ratsbetrieb Seite 9267
	<ul> <li>Erklärung der Grünen Fraktion zu einem Bundes- gerichtsentscheid betreffend Fluglärm Seite 9268</li> </ul>
	<ul> <li>Persönliche Erklärung Doris Gerber-Weeber zu 25 Jahre Westtangente Seite 9269</li> </ul>
	- Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse Seite 9271
	- Rückzug einer Interpellation
	- Rückzug einer Anfrage
$\mathbf{C}_{0}$	sahöftsardnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Ratspräsident Roland Brunner: Ich darf mit einer sportlichen Meldung beginnen: Am vergangenen Samstag hat das kantonsrätliche Jassturnier stattgefunden. Ich habe die Rangliste vor mir und stelle mit Beruhigung fest, dass die Altkantonsräte mehr Zeit haben zu Jassen, darum haben sie gewonnen. Die Medaillenplätze belegen Herr Signer vor den Herren Roth und Quinter; beste aktive Ratsmitglieder waren Frau Jaun vor Herrn Schreiber. Das war der Partnerschieber; nun komme ich noch zum Differenzler. Hier hat ein aktiver Kantonsrat gesiegt, nämlich Herr Wietlisbach vor Herrn Abplanalp und Altkantonsrat Bosshart. Ich gratuliere den Siegern aber auch allen anderen, die dabei gewesen sind. Ich nehme an, es hat Spass gemacht. Selbstverständlich teile ich Ihnen gerne mit, dass die 11. Kantonsrats-Jassmeisterschaft am 26. September 1998 über die Bühne gehen wird. Ich bitte um Vormerknahme.

#### Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf: Die Protokolle der

- 123. Sitzung des Kantonsrates vom 1. September 1997, 8.15 Uhr
- 124. Sitzung des Kantonsrates vom 8. September 1997, 8.15 Uhr

## Antworten auf Anfragen

Auftragserteilung an Dritte in bezug auf Wirtschaftlichkeit, die Arbeitsplatzpolitik und die Gefahr von Begünstigung KR-Nr. 231/1997

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) hat am 16. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Aufgrund von mir bekannten und aus meiner Sicht problematischen Arbeitsauslagerungs- bzw. Auftragserteilungspraktiken bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

Trifft es zu, dass z.B. das Amt für Landerwerb seit längerer Zeit gewisse Schätzungen nicht mehr selber durchführt, sondern diese an Dritte vergibt (bzw. immer an den gleichen Personenkreis), wobei davon mindestens eine Person seit 1994 von der BVK eine Pensionsrente bezieht?

Ist es mit der Arbeitsplatzpolitik des Regierungsrates vereinbar, dass auf der einen Seite kantonale Stellen abgebaut werden, auf der anderen Seite jedoch Arbeiten an Dritte vergeben werden, welche innerhalb der bestehenden Verwaltung durch vorhandene Fachleute selber erledigt werden könnten?

Wird eine Qualitäts- und Kostenkontrolle bei solchen Aufträgen durchgeführt und das Ergebnis in Vergleich bei Selbstausführung zur Verwaltungstätigkeit gesetzt?

Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass bei der heute herrschenden Arbeitslosigkeit Arbeiten, für welche genügend Erfahrungspotential bei den heutigen Erwerbstätigen vorhanden ist, an Personen vergeben werden, die bereits im Ruhestand sind und zu alledem noch eine Rente von der kantonalen Pensionskasse beziehen?

Sieht der Regierungsrat bei der Vergabe von solchen Aufträgen die Gefahr einer möglichen Begünstigung?

In welchen anderen Ämtern werden allenfalls Arbeiten, die selber erledigt werden könnten, an Dritte vergeben, und kann der Regierungsrat das diesbezügliche jährliche Gesamtauftragsvolumen beziffern?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Finanzen wie folgt:

Hoheitliche Aufgaben können nicht ohne gesetzliche Ermächtigung an Dritte übertragen werden. Dagegen nimmt der Staat für die Erfüllung seiner Aufgaben in verschiedenen Bereichen Leistungen der Privatwirtschaft in Anspruch. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, eine Auftragsdurchführung durch unabhängige Dritte notwendig oder anzustreben ist oder wenn die erforderlichen Betriebsgeräte nicht vorhanden sind. Oft kann in der Privatwirtschaft ein Konkurrenzverhältnis genutzt und damit ein wirtschaftlich günstiges Ergebnis erzielt werden. Letztlich geht es um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, wonach für jedes Vorhaben jene Variante zu wählen ist, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet (§ 7 Finanzhaushaltsgesetz). In jüngerer Zeit führen die Restriktionen im Personalbereich vermehrt dazu, dass in Spitzenzeiten oder wenn aussergewöhnliche Arbeiten anfallen, die erforderliche Arbeitskapazität fehlt, so dass durch die Anstellung von Aushilfen oder eine Auftragsvergabe an Dritte zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden müssen. Auch dieses Vorgehen ist kostengünstiger als die feste Anstellung von zusätzlichem Personal und entspricht

somit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Vor diesem Hintergrund können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

- 1. Das dem Tiefbauamt angegliederte Büro für Landerwerb führt Liegenschaftenschätzungen in der Regel selbst durch. In seltenen Ausnahmefällen sind jedoch Schätzungen durch unabhängige Dritte notwendig. Dasselbe gilt für die Liegenschaftenverwaltung der Finanzdirektion. Insbesondere werden die Liegenschaften der BVK seit 1995 zu Marktwerten bilanziert, und diese sind gemäss den Richtlinien durch unabhängige Schätzungsexperten zu ermitteln. Auch im Bereich Erbschafts- und Schenkungssteuern müssen unabhängige Liegenschaftenschätzer eingesetzt werden. Bei diesen Liegenschaftenschätzungen durch Dritte geht es also nicht um eine Frage der Beschäftigungspolitik, sondern um die geforderte Unabhängigkeit. In bestimmten Fällen, beispielsweise wenn durch das Büro für Landerwerb landwirtschaftliche Minderwerte im Enteignungsverfahren geschätzt werden müssen, können pensionierte Fachleute des Staates, die sich früher mit ähnlichen Schätzungen befasst haben, besonders geeignet sein.
- 2. Der Abbau von Stellen und die Vergabe von Aufträgen an Dritte müssen nicht in Widerspruch zueinander stehen. Es handelt sich bei der Arbeitsvergebung an Dritte nicht um ein Prinzip, sondern sie erfolgt aus sachlichen Gründen, namentlich wo dies wirtschaftlicher oder wegen verlangter Unabhängigkeit angezeigt ist. Wirtschaftliche Überlegungen können denn auch zur Folge haben, dass bisher durch Dritte ausgeführte Arbeiten eigenem Personal übertragen werden. Ein Beispiel ist die Satzdatenherstellung für die von der Staatskanzlei betreuten Druckobjekte. Grundsätzlich ist es sinnvoll, den Personalbestand auf den ordentlichen Arbeitsanfall auszurichten und länger dauernde Spitzenbelastungen über Aufträge an Dritte zu bewältigen. Die immer knapper werdenden Personalressourcen sollen in erster Linie für Aufgaben eingesetzt werden, die sich für eine Auslagerung nicht eignen. Der Versuchung, Personalrestriktionen durch Auftragserteilungen an Dritte zu kompensieren, wird dadurch entgegengewirkt, dass im Budgetierungsprozess und im Rahmen von Sparmassnahmen regelmässig auch der Sachaufwand, zu welchem die Dienstleistungen Dritter gezählt werden, plafoniert wird.
- 3. Dem Entscheid, ob eine Aufgabe auswärts vergeben werden soll, geht, soweit nicht Sachzwänge die Selbstausführung ausschliessen, eine Abschätzung der Kosten im Vergleich zu jenen der Selbstausführung voraus. Nachher wird kontrolliert, ob die in den Auftragsvorgaben geforderte Qualität und die vereinbarten Preise eingehalten

- sind. Einzelne Arbeitsauslagerungen werden auch durch die Finanzkontrolle überprüft.
- 4. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. April 1997 die Weiterbeschäftigung über die Pensionierung hinaus, welche vorher in besondern Ausnahmefällen mit Zustimmung der Personalkommission möglich war, gänzlich untersagt. Für kurzfristige Aufträge bei Personalengpässen oder für gewisse Sonderaufgaben dagegen verfügen bisweilen nur ehemalige Mitarbeitende über die notwendigen Kenntnisse.
- 5. Die Möglichkeit der unsachlichen Bevorzugung eines Anbieters lässt sich nie ganz ausschliessen. Die neuen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, die auch für Dienstleistungsaufträge gelten, sollen das Risiko weiter vermindern helfen.
- 6. Die Arbeitsvergebungen erfolgen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder infolge von Sachzwängen. Insofern werden keine Arbeiten, die selber erledigt werden könnten, an Dritte vergeben. Umgekehrt könnten mit entsprechendem Aufwand die personellen und sachlichen Ressourcen so ausgebaut werden, dass schliesslich – allerdings unter Verletzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit – fast alle Arbeiten selber erledigt werden könnten. Die Grenze zwischen Sachzwang und Unwirtschaftlichkeit lässt sich nicht klar ziehen. Die gesamten Entschädigungen für Dienstleistungen Dritter einschliesslich Planungs- und Projektierungsarbeiten (Konto-Gruppen 3180 und 3181) betrugen 1996 249,5 Mio. Franken. Die Zunahme seit 1991 beträgt 10,1 Prozent bei einer Teuerung von 11,3 Prozent und einem Zuwachs von 12,2 Prozent beim Personalaufwand (Konto-Gruppe 30). Dies ist ein Indiz dafür, dass jedenfalls keine wesentliche Verlagerung von der Selbstausführung zur Auftragserteilung an Dritte stattgefunden hat. Zwar müssen einerseits zur Abdeckung von Spitzenbelastungen, zur Sicherstellung der Unabhängigkeit oder weil besonderes Fachwissen erforderlich ist, vermehrt Dritte beigezogen werden, anderseits ist es eine Selbstverständlichkeit und die Sparvorgaben zwingen dazu, auch die Dienstleistungen Dritter auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Unterstützung eines autofreien Sonntags am Bettag, 21.9.1997 KR-Nr. 234/1997 Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten) und Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang) haben am 16. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Im Gebiet um den Bodensee wird versucht, einen freiwilligen autofreien Sonntag zu verwirklichen. Vorgesehen ist für 1997 der Bettag, 21. September 1997. Die Idee des autofreien Bettags wird von verschiedenen Organisationen unterstützt und auch die Regierungen der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau und Schaffhausen haben ihre ideelle Unterstützung bekanntgegeben. Und auch an der Internationalen Bodenseekonferenz vom 9. April 1997 wurde dieses Thema aufgegriffen.

Eine Anfrage des Komitees Autofreier Bettag rund um den Bodensee betreffend ideelle Unterstützung ging auch an den Regierungsrat des Kantons Zürich. Denn an sonnigen Sonntagen suchen sehr viele Zürcherinnen und Zürcher Erholung in der Region Bodensee. Ein freiwilliger autofreier Sonntag ist erfolgreicher, wenn möglichst viele Menschen auch der umliegenden Kantone auf die Aktion aufmerksam gemacht werden und für ihren Sonntagsausflug als Fahrzeuge Zug, Bus und Velos benützen.

#### Wir fragen den Regierungsrat daher:

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat des Kantons Zürich zum freiwilligen autofreien Sonntag, wie er am Bettag, den 21. September 1997 geplant ist und von verschiedenen Regierungen der Ostschweizer Kantone ideell unterstützt wird?
- 2. Weshalb hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Anfrage des Komitees autofreier Bettag in der Ostschweiz nicht beantwortet?
- 3. Welche Haltung hat der Zürcher Regierungsrat an der Internationalen Bodenseekonferenz vom 9. April 1997 zu diesem Thema vertreten?
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, wie die unterstützenden Ostschweizer Kantone, den autofreien Bettag gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit ideell zu unterstützen?
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, sich für die kommenden Jahre zugunsten des autofreien Bettags auch im Kanton Zürich einzusetzen?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Polizei wie folgt:

Auf Initiative des Aktionskomitees für den autofreien Sonntag in der Ostschweiz hin soll der kommende Bettag vom 21. September 1997 in der Bodenseeregion autofrei bleiben. Die Regierungen verschiedener an der internationalen Bodenseekonferenz beteiligter Ostschweizer Kantone unterstützen den Aufruf des Komitees. Der Kanton Zürich gehört der internationalen Bodenseekonferenz nicht an.

Der Appell an die Bevölkerung, am Bettag das Auto stehen zu lassen und statt dessen Verkehrsmittel wie Bahn, Bus oder Fahrrad zu benützen, wird regelmässig von interessierten Kreisen erhoben. Generell ist ein in der Verantwortung des Einzelnen liegender, individueller und freiwilliger Verzicht auf die Benützung des Autos begrüssenswert. Der Aufruf des Aktionskomitees wurde deshalb mit Verständnis für das Anliegen zur Kenntnis genommen. Die Institutionalisierung eines autofreien Bettages durch Behörden oder entsprechende Regelungen sind jedoch abzulehnen, weshalb auch eine Äusserung zum Ersuchen des Aktionskomitees unterblieb.

Motivationskampagnen, insbesondere für Frauen, im Rahmen des eidgenössischen Lehrstellenbeschlusses

KR-Nr. 236/1997

Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Bettina Volland (SP, Zürich) haben am 16. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Als Teil des Investitionsprogrammes des Bundes sieht der eidgenössische Lehrstellenbeschluss vom 30. April 1997 vor, Beiträge an Kantone, Lehrwerkstätten, Berufsbildungsinstitutionen und Berufsverbände zu leisten. Die Beiträge werden für Massnahmen vergeben, die der Verbesserung des Lehrstellenangebotes in den 1997–1999 beginnenden Ausbildungsjahren dienen.

Insbesondere ist in den allgemeinen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vorgesehen, Motivationskampagnen zur Berufswahl von Mädchen/Frauen zu unterstützen. In Ergänzung zum eigentlichen Lehrstellenmarketing wird damit auch auf die Berufswahl von Mädchen/Frauen gezielt. Motivationskampagnen sollen Mädchen/Frauen ermuntern, ihre Berufswahl unabhängiger von geschlechtsspezifischen Rollenstereotypen zu treffen und vermehrt an der realen Vielfalt der Berufswelt und an ihren tatsächlichen Fähigkeiten und Neigungen auszurichten.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was sieht der Regierungsrat vor, um diese Beiträge, die im Rahmen des eidgenössischen Lehrstellenbeschlusses zur Verfügung stehen, für die Verbesserung der Lehrstellensituation im Kanton einsetzen zu können?
- 2. Welche Schritte wurden vom Regierungsrat bereits eingeleitet, um Beiträge, die im Rahmen des eidgenössischen Lehrstellenbeschlusses zur Verfügung stehen, auch einfordern zu können?
- 3. Gedenkt der Regierungsrat im konkreten, Beiträge für Motivationskampagnen zur Berufswahl von Mädchen/Frauen einzufordern?
- 4. Die Kantonale Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen hat in den letzten Jahren verschiedene qualitativ hochstehende Projekte im Bereich der Berufswahlmotivation erarbeitet. Hat der Regierungsrat für eine entsprechende Eingabe im Rahmen des Lehrstellenbeschlusses bereits Kontakt mit der Fachstelle aufgenommen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Gegenüber den Jahren 1995 und 1996 hat sich im Kanton Zürich die Lehrstellensituation verbessert. Bis Ende Juli 1997 wurden 8652 Lehrverträge abgeschlossen, das sind 680 Lehrverträge oder 9 Prozent mehr als zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahr und 1130 Lehrstellen oder 15 Prozent mehr als im Jahr 1995. Es scheint, dass eine Stabilisierung der Situation eingetreten ist. Der Regierungsrat fördert weiterhin alle Anstrengungen, die eine Verbesserung der Lehrstellensituation bewirken. So bewilligte er am 26. März 1997 1,9 Millionen Franken zur Unterstützung des Lehrstellenmarktes mit einem Massnahmenprogramm. Die einzelnen Massnahmen haben zum Ziel, durch Information, Koordination und Animation die Betriebe zu veranlassen, neue Ausbildungsplätze zu schaffen und die bestehenden zu erhalten. Unter anderem werden regionale Ausbildungsforen gebildet, bestehend aus Vertretungen der Berufsberatung, der Wirtschaft und der Schulen, die aktiv und erfolgreich Lehrstellen schaffen und vermitteln. Für Lernschwächere werden Berufslehren mit intellektuell niedrigeren Ansprüchen geschaffen, die für breite Einsatzfelder qualifizieren. Diese und weitere unterstützende Massnahmen bilden einen gesamten Katalog.

Auf Bundesebene hat der Bundesrat am 30. April 1997 ebenfalls Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebotes für die Ausbildungsjahre 1997, 1998 und 1999 beschlossen (Lehrstellenbeschluss). Primäres Ziel auch dieser Massnahmen ist es, das Lehrstellenangebot zu erhalten und auszuweiten. Daneben sollen Jugendliche ohne Lehrstellen auf eine Berufslehre vorbereitet und die Berufsinformation aktualisiert werden.

Gemäss Lehrstellenbeschluss des Bundes legt das BIGA folgende Prioritäten fest:

- Lehrstellenmarketing
- Motivationskampagnen insbesondere hinsichtlich Lehrstellen für Frauen
- Schaffung von Ausbildungsverbünden und -foren
- Verbesserung der Berufsinformation
- Schaffung von Vorlehren und Integrationskursen (Auffangnetz)
- Unterstützung von Einführungskursen

Der Kanton hat beim BIGA einen Antrag für eine Leistungsvereinbarung zum «Lehrstellenbeschluss» gestellt, worin die Aufgaben und Kompetenzen zwischen Bund und Kanton klar geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass nach Abschluss des Vertrages die eingehenden Gesuche von einer tripartiten Kommission unter Federführung des Amtes für Berufsbildung geprüft und beurteilt werden. Dieser Kommission gehören je zwei Vertretungen von Arbeitgeberseite, Arbeitnehmerseite sowie des Amtes für Berufsbildung an. Der Einbezug von Arbeitgeberund Arbeitnehmerseite garantiert, dass die eingehenden Projekte entsprechend dem Bedarf des Arbeitsmarktes gewichtet werden.

Bei der Umsetzung des Lehrstellenbeschlusses wird der Erhaltung und Schaffung neuer Lehrstellen für Frauen Rechnung getragen. So sieht das Massnahmenprogramm des Kantons unter anderem die Ausbildung von Hotelfachassistentinnen auch in Spitälern und Altersheimen vor. Auf diese Weise sollen zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden, denn bisher wurden Hotelfachassistentinnen lediglich in Hotels ausgebildet. Damit bei allen Projekten der Gleichstellungsgedanke von Anfang an miteinbezogen wird, ist die Kantonale Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen durch eine Mitarbeiterin in der erwähnten tripartiten Kommission, welche die Gesuche und Projekte zu prüfen hat, vertreten.

An einer speziellen, vom BIGA organisierten Tagung werden Mitarbeitende von Ämtern für Berufsbildung und Berufsberatung, Fachstellen für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie Delegierte der Sozialpartner noch gemeinsam nach weiteren Wegen und Mitteln, suchen, wie der Lehrstellenbeschluss zur Verbesserung der beruflichen Situtation junger Frauen optimal genutzt werden kann. Eine Vertretung des Kantons Zürich wird an dieser Tagung teilnehmen.

Das Amt für Berufsbildung steht mit der Kantonalen Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen in engem Kontakt. Das Amt prüft alle eingehenden Gesuche, selbstverständlich auch diejenigen Projekte, die von der Fachstelle für Gleichberechtigung eingereicht werden. Bisherige und zukünftige Lehrbetriebe sollen ermuntert und unterstützt werden, den Gleichstellungsgedanken bei der Auswahl ihrer Lehrlinge mit einfliessen zu lassen.

#### 2. Wahl eines Mitglieds des Kassationsgerichts

für den zurückgetretenen Dr. Guido von Castelberg, Zürich KR-Nr. 310/1997

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Namens der einstimmigen CVP-Fraktion freue ich mich, Ihnen Herrn Professor Franz Riklin, Fribourg, als ordentlichen Richter für das Kassationsgericht vorzuschlagen. Lassen Sie mich diese Wahl begründen:

Bei der Neubestellung eines Sitzes für einen ordentlichen Richter am Kassationsgericht gilt es einerseits das Anforderungsprofil festzulegen, welches die Tätigkeit am höchsten Zürcher Gericht verlangt, andererseits jene Person zur Wahl vorzuschlagen, welche die entsprechenden Voraussetzungen mit sich bringt. Nach Überzeugung der CVP-Fraktion sind zur Bestellung eines neuen ordentlichen Richters drei Hauptvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Kassationsgericht muss in seiner Zusammensetzung ausgeglichen sein. Ihm sollten sowohl Rechtswissenschaftler, also Universitätsprofessoren, wie auch praktizierende Anwälte angehören. Nach dem Rücktritt von Guido von Castelberg amten sieben Anwälte und sechs Professoren als ordentliche Richter; unter den sieben Ersatzrichtern sind keine Professoren zu verzeichnen. Die Anwälte bilden also – gesamthaft gesehen – eine klare Mehrheit. Hinzu kommt, dass die Herren Professoren Walder und Rehberg in absehbarer Zeit altershalber zurücktreten werden. Es steht heute keineswegs fest, dass ihre Richterämter nach ihrem Rücktritt von Professoren übernommen werden können. Aufgrund dieser Ausgangslage liegt es auf der Hand, dass die vakante Richterstelle durch einen Professor zu besetzen ist.

Selbstverständlich muss die vorgeschlagene Persönlichkeit, in diesem Fall ein Rechtsprofessor, die notwendigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen mit sich bringen – ich komme gleich darauf zurück.

Richterinnen oder Richter, welche am höchsten Zürcher Gericht amten, sollten zwar das Zürcher Rechtssystem bestens kennen, wenn immer möglich aber doch eine möglichst grosse Unabhängigkeit aufweisen, also nicht zu stark mit diesem Rechtssystem verhaftet sein.

Professor Franz Riklin erfüllt alle vorgenannten Bedingungen auf ausgezeichnete Weise. Seit zwanzig Jahren ist er an der Universität Fribourg als Professor für Straf- und Strafprozessrecht tätig. Seine breite, umfassende wissenschaftliche Tätigkeit, im In- und Ausland gleichermassen anerkannt, erlaubt es, dass er im Kanton Zürich massgebend an der Prozessrechtsentwicklung mitwirken kann. Dies ist wichtig für die

Vereinheitlichung des schweizerischen Strafprozessrechtes. Über dieses besitzt Herr Professor Riklin ebenfalls profunde Kenntnisse. Er besitzt breite, juristische Erfahrung, die über seine Professorentätigkeit weit hinausgeht.

Von 1969-1977 arbeitete er als Anwalt mit Berufsausübungsbewilligung auch im Kanton Zürich. Im weiteren war er stellvertretender Gerichtspräsident und Untersuchungsrichter. Damit ist auch klar ausgedrückt, dass Professor Riklin das Zivilprozessrecht bestens kennt. Schliesslich ist er seit 1971 in der Militärjustiz aktiv; zurzeit bis Ende Jahr Präsident eines Militärappellationsgerichts. Nicht vergessen werden darf seine Tätigkeit in wichtigen Expertenkommissionen und bei Gesetzgebungsarbeiten. Ohne Übertreibung darf die berufliche Voraussetzung als überdurchschnittlich taxiert werden. Wie erwähnt hat Franz Riklin das zürcherische Zivilprozessrecht, wie auch das Strafprozessrecht dieses Kantones bestens kennen gelernt; es ist ihm vertraut. Trotzdem bringt er durch seine Tätigkeit in Fribourg die notwendige Distanz mit, um ohne zu enge Bindung an das Zürcher Rechtswesen absolut unabhängig entscheiden zu können.

Franz Riklin bringt selbstverständlich auch alle persönlichen und charakterlichen Eigenschaften mit sich, die man von einem höchsten Zürcher Richter erwarten darf und erwarten muss: geradlinig, zielstrebig, konsequent, einsatzfreudig, aber auch teamfähig und kollegial.

Wir von der CVP freuen uns, Ihnen in der Person von Franz Riklin die im heutigen Zeitpunkt geeignetste Person zur Wahl vorzuschlagen, die wir in unseren Reihen wissen. Franz Riklin bietet Gewähr dafür, dass unser Kassationsgericht auch in Zukunft einen gesamtschweizerisch hervorragenden Ruf geniessen wird. Geben Sie ihm ohne Einschränkung Ihre Wahlunterstützung. Es gibt keinen Grund, einer derart valablen Person die Unterstützung zu verweigern; es gibt angesichts dieser Qualifikationen keinen Grund, die CVP-Fraktion zu desavouieren.

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die SVP-Kantonsratsfraktion anerkennt die Qualitäten des CVP-Kandidaten Professor Franz Riklin. Wir sind jedoch der Auffassung, dass mit Dr. Paul Baumgartner – ebenfalls CVP – ein Kandidat zur Verfügung steht, der für dieses Amt besser ausgewiesen ist. Rechtsanwalt Baumgartner ist bereits seit 1990 Ersatzrichter am Kassationsgericht. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Straf-, sowie auch im Zivilrecht und ist ebenfalls mit den Zürcher Verhältnissen bestens vertraut.

Wir schlagen Ihnen deshalb Dr. Baumgartner als ordentlicher Richter am Kassationsgericht vor und bitten Sie um Ihre Unterstützung.

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Die SP-Fraktion hat eine Unterstützung des offiziellen Kandidaten der CVP durch die Interfraktionelle Konferenz abgelehnt. Sie will damit Herrn Paul Baumgartner, dem von der CVP übergangenen Ersatzrichter am Kassationsgericht eine faire Chance geben. Nicht durchsichtig sind für uns nach wie vor die Kriterien, die für die Nomination der CVP wegleitend waren. An der Sitzung der IFK wurde uns von seiten der CVP gesagt, Herr Baumgartner wäre ein ebenso valabler Kandidat gewesen, aber dennoch sei die Nomination der CVP nicht gegen ihn gerichtet. In dieser Argumentation sehen wir einen Widerspruch.

Ein Ersatzrichter, der allseits anerkannte Arbeit leistet, hat in aller Regel einen – zumindest moralischen – Anspruch auf die Nachfolge als ordentlicher Richter. Eine Nichtnomination ohne nachvollziehbare Gründe weckt zumindest den Anschein der Diskriminierung. Es brauche für den zurückgetretenen Herrn von Castelberg einen Professor, wurde uns gesagt. Nur ist im Moment gar keine sogenannte Professorenstelle vakant; aber – so heisst es weiter – in naher Zukunft würden Professoren der EVP und der CVP zurücktreten, für die kein Ersatz gefunden werden könnte. Das sind, mit Verlaub, Spekulationen. Sollte dannzumal wirklich Not an Rechtsprofessoren sein, müssten sie auch nicht unbedingt von der hiesigen Fakultät kommen, mindestens in diesem Punkt geht die CVP mit dem guten Beispiel voran.

Wir kennen dieses einzige Kriterium, nach welchem Herr Riklin als Professor von der CVP nominiert, aber nicht die Kriterien, nach welchen Herr Baumgartner übergangen wurde. Das befremdet unsere Fraktion, denn Herr Baumgartner verdient für seine bisherige Laufbahn besonderen Respekt. Unter erschwerten Bedingungen leistet er eine fachlich hochqualifizierte Arbeit. Darüber hinaus kann er eine besondere Lebenserfahrung und eine besondere Wahrnehmung der zu behandelnden Fälle in das Richteramt einbringen.

Wir veranstalten hier nicht das Hick-Hack, von dem in den Medien die Rede war. Sollte die Mehrheit des Rates Herrn Riklin wählen, so richten wir hohe Erwartungen an den liberalen Strafrechtslehrer, als der er uns zwar nicht an der IFK, aber in zahlreichen Einzelgesprächen vorgestellt wurde. Unsere Fraktion hat nicht darüber abgestimmt, welchen Kandidaten sie mehrheitlich unterstützen möchte. Unser einziges Anliegen war und ist, dass Herr Baumgartner bei dieser Wahl nicht einfach übergangen wird, sondern die faire Chance bekommt, die er verdient und die ihm seine Partei verweigert.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich empfehle Ihnen, dem Vorschlag der CVP zu folgen und Herrn Professor Riklin als Nachfolger von Herrn von Castelberg als Vollmitglied des Kassationsgerichts zu wählen. Herr Dürr hat ausführlich dargelegt, welche Gründe heute für Herrn Professor Riklin sprechen. Herr Schibli hat einen Gegenantrag gestellt; das nehmen wir zur Kenntnis. Ich habe nicht ganz begriffen, mit welchen Argumenten er für Herrn Baumgartner eintritt. Herr Spieler hat diese ein bisschen erweitert.

Die CVP hat heute eindeutig das Vorschlagsrecht und es entspricht der Tradition in diesem Rat, dass in dieses Vorschlagsrecht nur eingegriffen wird, wenn gewichtige Gründe gegen die Nomination des von der Fraktion vorgenommen Kandidaten sprechen. Diese Gründe habe ich bislang nicht gehört. Es gibt am Kassationsgericht, wie an jedem anderen Gericht des Kantons Zürich keine Ansprüche, keine Regel, wonach immer das Ersatzmitglied nachher selbstredend ordentlicher Richter werden muss. Diese Praxis ist weder die Praxis dieses Hauses, noch ist sie besonders begründet. Es ist in jedem Einzelfall zu eruieren, welches der jeweils bessere Kandidat ist. Die CVP hat gute Gründe dargelegt, warum sie in diesem Fall für Herrn Riklin eintritt.

Es gibt auch keinen Anwaltsanspruch am Kassationsgericht – es mag Sie erstaunen, dass ich das sage. Ich habe noch nie gehört, dass es ein festes Quorum am Kassationsgericht gebe, wonach ein zurückgetretener Anwalt durch einen Anwalt abgelöst werden müsse. Es gibt auch keine Professorenansprüche, wohl aber den Anspruch des Kassationsgerichts, das beste Gericht des Kantons Zürich sein zu wollen. Ein Kenner des Kassationsgerichts hat gesagt, wenn dieses nicht besser ist als alle anderen Gerichte des Kantons Zürich, braucht es das Kassationsgericht nicht mehr.

Darüber sprechen wir heute. Ich denke, dass Herr Professor Riklin für dieses Kassationsgericht – unabhängig aller Spekulationen für die allfällige Nachfolge später zurücktretender Personen – die beste Wahl ist. Das Kassationsgericht lebt davon, dass Leute dort arbeiten, die gerade im Bereich des Strafprozesses, des Zivilprozesses profunde Kenntnisse haben. Es gibt niemanden in diesem Saal, der behaupten wollte, Herr Professor Riklin sei keine solche Person. Ich bin überrascht, dass gerade Herr Spieler als Vertreter der weltoffensten Partei in diesem Rat ein Kriterium daraus machen will, dass Herr Riklin in Fribourg Dozent ist und nicht in Zürich. Meines Wissens war Herr Professor Vogel während seiner Amtszeit als Präsident des Obergerichts Dozent in St. Gallen und in Fribourg, nicht aber in Zürich. Hören wir auf mit solchen Kriterien gegen eine Person zu votieren.

Wenn zwei Personen gegenüber stehen und die eine als die bessere angesehen wird, gibt es ausserhalb der Qualifikation keine Gründe, für die andere Person einzutreten. Vor diesem Hintergrund hat es mich erstaunt, wie heute Oberrichter und andere Personen plötzlich so sehr für einen Anwalt am Kassationsgericht eintreten, die jahraus, jahrein nichts anderes verkündeten, als dass endlich Schluss sein müsse mit den Anwälten am Kassationsgericht.

Heute haben wir die Chance, einen Professor zu wählen; nutzen wir sie.

Lukas Briner (FDP, Uster): Die FDP-Fraktion hat sich selbstverständlich mit dieser Richterwahl, welche die Gemüter offensichtlich bewegt, intensiv auseinandergesetzt. In erster Linie hat das unser Justizausschuss getan, welchem vorzusitzen ich die Ehre – und gelegentlich auch die Bürde – habe. Der Justizausschuss ist von dem Faktum ausgegangen, das Herr Vischer Ihnen in Erinnerung gerufen hat: Nach den Regelungen des freiwilligen Proporzes, wie sie in diesem Rat zu Richterämtern gepflegt werden, soll gegen die Nomination der vorschlagenden Fraktion nur dann Opposition gemacht werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den anerkannten Regeln nicht entspricht. Dies wäre der Fall, wenn der Kandidat grundlegende Kriterien zur Befähigung im entsprechenden Amt nicht erfüllt. Nach eingehender Prüfung ist der Justizausschuss unserer Fraktion zum Schluss gelangt, dass man dies von Professor Riklin nun wirklich – fast hätte ich gesagt: mit dem besten Willen – nicht sagen kann. Es ist ganz klar, dass er als Strafrechtsprofessor in Fribourg mit langer Erfahrung auch in der Advokatur und als derzeitiger Präsident eines Militärappellationsgerichts, dem ich selbst eine Zeit lang angehörte, diese Kriterien erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hat auch unsere Fraktion beschlossen, gegen die vorgeschlagene Person keine Opposition zu machen. Damit ist das Votum nicht beendet, das ich Ihnen zu halten habe. Der Justizausschuss hat in einer zweiten Runde informell die Umfrage gemacht, wen die Mitglieder vorschlagen würden, wenn sie gewissermassen frei wären, wenn es sich um Angehörige der eigenen Fraktion handeln würde und die Regel des freiwilligen Proporzes nicht zu beachten wäre. Bei dieser Umfrage hat sich eine deutliche Mehrheit für die Kandidatur Baumgartner entschieden. Dieses Ergebnis hat der Justizausschuss der Fraktion vorgetragen, sie hat davon Kenntnis genommen.

Wir haben wie die SP keinen Beschluss gefasst; es steht jedem Fraktionsmitglied frei, die beiden folgenden Kriterien abzuwägen: Will man sich an die bisher gepflegten Regeln des freiwilligen Proporzes halten, dann wäre die offizielle Kandidatur der CVP zu unterstützen. Will man dem Umstand Rechnung tragen, dass Herr Baumgartner aus dem eigenen Kanton stammt und man nicht einen Richter von fernab «einfliegen» lassen will, dann spricht dies für die Kandidatur von Herrn Baumgartner. Ich halte mit meiner persönlichen Meinung in der Eigenschaft als Ausschusspräsident zurück; die Fraktionsmitglieder werden frei entscheiden.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Nachdem sich Herr Vischer offenbar in der letzten Woche ohne mein Wissen zum Fraktionssprecher gemausert hat, muss ich noch beifügen: Die Grüne Fraktion hat aus den ähnlichen Überlegungen wie die FDP auf eine Parolenfassung verzichtet. Eingedenk der Tatsache, dass es sich um eine geheime Wahl handelt sind die Mitglieder – wie im übrigen oft auch bei Sachgeschäften – frei, ihrem Gewissen zu folgen.

Jörg N. Rappold (FDP, Küsnacht): Letztlich zählt bei der Auswahl eines Kandidaten nur die Qualität. Nicht gefragt und gänzlich ohne Gewicht sind Eigenschaften, die für das Amt eines Kassationsrichters ohne Bedeutung sind:

Ohne Bedeutung ist zum Beispiel, ob ein Zürcher Kandidat auch Teil des Zürcher Juristen- oder Anwaltklüngels ist, ob er beim Obergericht, bei der Bezirks- oder Staatsanwaltschaft arbeitet oder ob er bei der Presse und bei den Kantonsräten besonders geschickt lobbiert.

Ferner ist ohne Bedeutung, ob er bei der Zunft der Schreibenden, den Journalisten, gut bekannt ist, besser als ein anderer Kandidat.

Unwichtig ist, ob er Ersatzrichter ist oder nicht. Ersatzrichter werden als solche gewählt. Wenn eine Neuwahl ansteht für ein Vollamt, ist neu zu entscheiden. Die Funktion eines Ersatzrichters ist eine völlig andere als bei einem Vollamt. Ein vollamtlicher Richter hat alles, was in die Kammer kommt zu behandeln, ein Ersatzrichter bekommt von Fall zu Fall das zugeteilt, wofür er besonders geeignet ist.

Bedeutungslos ist, ob ein Kandidat von denen abgelehnt wird, deren Streben stets auf Schwächung, wenn nicht auf Abschaffung des Kassationsgerichts gerichtet war und noch ist.

Ohne Bedeutung ist, ob ein Kandidat blind ist oder sehend. Einen Blinden wählen, weil er einen Handicap-Bonus verdiene, ist eine besonders üble Art von Diskriminierung, nicht soziales Handeln.

Es spielt keine Rolle, ob bei einer Wahl dafür ein Kandidat aus der eigenen Partei Ersatzrichter werden könnte. Solche machiavellistischen Ränke gehören nicht in das Wahlverfahren.

Entscheiden Sie bitte nüchtern, sachbezogen und gescheit, sozusagen apolitisch. Schauen Sie sich die Unterlagen an. Sie werden feststellen, dass es keinen vernünftigen Grund gibt, nicht den offiziellen Kandidaten der CVP zu unterstützen. Professor Riklin ist die beste Wahl; ich hoffe, Sie denken auch so.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Ich hätte bei dieser Wahl lieber im Namen der Interfraktionellen Konferenz gesprochen; es hat aber nicht sollen sein. «Was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg' auch keinem anderen zu.» Mit anderen Worten: Die CVP hat ein Wahlverfahren durchgezogen, sie hat den Kandidaten nach sorgfältiger Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile bestimmt. Wenn keine gewichtigen Gründe vorliegen, soll man sich nicht dagegen wenden. Auch wir von der EVP haben den gleichen Entscheid gefällt, sind aber ebenfalls nicht zu einem einstimmigen Resultat gekommen. Bei uns ist auch Stimmfreigabe beschlossen worden; unsere Fraktionsmitglieder werden die Wahl nach ihrem Gewissen treffen.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Ich bedaure sehr, dass Willy Spieler genau jenen Hick-Hack eingeleitet hat, den er vermeiden wollte. Es ist völlig übertrieben und eine böswillige Unterstellung zu behaupten, man hätte Herrn Baumgartner umgangen. Im Gegenteil: Paul Baumgartner wurde eingeladen, befragt und selbstverständlich intensiv geprüft. Es liegt auf der Hand, dass er gute Qualifikationen hat, sonst wäre er nicht Ersatzrichter. Es geht heute aber um ein ordentliches Amt und hier bringt ganz klar Franz Riklin ein breiteres Spektrum mit. Er ist der geeignetere und bessere Kandidat.

Ich bitte auch die SVP, vor dieser Wahl noch einmal über die Bücher zu gehen. Die SVP legt grossen Wert darauf, dass jeweils die Parteien oder Fraktionen selber bestimmen, wen sie vorschlagen. Dafür haben wir grosses Verständnis. Wir haben die gleichen Wünsche. Aufgrund dessen, was Herr Schibli gesagt hat, gibt es keinen Grund, Franz Riklin nicht zu wählen – zumindest hat Herr Schibli die Gründe nicht genannt. Wenn schon müsste er sie auf den Tisch legen.

Bitte geben Sie uns die Chance, denjenigen Kandidaten wählen zu lassen, der nach unserer langen und intensiven Prüfung der geeignetere und der bessere ist. Respektieren Sie die Spielregeln in diesem Saal, wie auch wir es Ihnen gegenüber tun, wenn eine andere Wahl ansteht.

Die geheim vorgenommene Wahl ergibt folgendes Resultat:

Anwesende Ratsmitglieder	164
Eingegangene Stimmzettel	164
Davon leer	6
Davon ungültig	<u>0</u>
Massgebende Stimmenzahl	158
Absolutes Mehr	80 Stimmen
Gewählt ist Dr. Paul Baumgartner mit	105 Stimmen
Prof. Franz Riklin erhielt	53 Stimmen
Vereinzelte	0 Stimmen
Gleich massgebende Zahl von	158 Stimmen

Ratspräsident Roland Brunner: Ich gratuliere dem Gewählten ganz herzlich und wünsche ihm in seinem Amt alles Gute und viel Befriedigung.

Das Geschäft ist erledigt.

#### 3. Wahl des Präsidiums des Kassationsgerichts

für den zurückgetretenen Dr. Guido von Castelberg, Zürich KR-Nr. 311/1997

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der Interfraktionellen Konferenz schlage ich Ihnen für den zurückgetretenen Dr. Guido von Castelberg zur Wahl vor:

Dr. Marco Jagmetti, Rechtsanwalt, Zürich.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich erkläre Dr. Marco Jagmetti als Präsident des Kassationsgerichts für gewählt, gratuliere ihm und wünsche ihm in seinem neuen Amt alles Gute und viel Befriedigung.

Das Geschäft ist erledigt.

#### 4. Wahl eines Ersatzmitglieds des Obergerichts

für den zurückgetretenen Dr. Andreas Gerber, Hausen a. A. KR-Nr. 312/1997

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) Präsident der Interfraktionellen Konferenz: Im Namen der Interfraktionellen Konferenz schlage ich als Ersatzmitglied des Obergerichts für den zurückgetretenen Dr. Andreas Gerber zur Wahl vor:

Peter Marti, Bezirksanwalt, Winterthur

Ratspräsident Roland Brunner: Ich erkläre Peter Marti als Ersatzmitglied des Obergerichts für gewählt, gratuliere ihm und wünsche ihm in seinem neuen Amt alles Gute und viel Befriedigung.

Das Geschäft ist erledigt.

#### 5. Submissionsverordnung

(Neuer Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 1997 und gleichlautender Antrag der Raumplanungskommission vom 7. Juli 1997) **3541 a** 

#### Submissionsverordnung

(vom 18. Juni 1997)1

Der Regierungsrat,

gestützt auf die § 2 und 7 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen,

beschliesst:

#### I. Anwendungsbereich

## Allgemein

- 1. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB]4 (Beitrittsgesetz) und die vorliegende Verordnung sind unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 anwendbar für die Vergabe von Aufträgen
- a) kantonaler Auftraggeberinnen und Auftraggeber im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a IVöB4;
- b) durch Organisationen und Unternehmen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. c und d IVöB4;
- c) für subventionierte Objekte und Leistungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 IVöB4.

Unterhalb der Schwellenwerte gemäss Art. 7 IVöB4, für Ausnahmen gemäss Art. 10 IVöB4 und für Bauaufträge im Rahmen der Bagatell-klausel gemäss § 7 gelten die Bestimmungen des Beitrittsgesetzes und dieser Verordnung für kantonale und durch den Kanton mehrheitlich

beherrschte oder subventionierte Auftraggeberinnen und Auftraggeber analog, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird; die Bestimmungen über den Rechtsschutz gelten im Rahmen der Anforderungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt.

Soweit es durch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt verlangt wird, gelten die Bestimmungen des Beitrittsgesetzes und der vorliegenden Verordnung auch für die öffentlichen Beschaffungen der Gemeinden und anderer Träger kommunaler Aufgaben, sofern sie für ihren Zuständigkeitsbereich keine eigene genügende Regelung getroffen haben.

## Auftraggeberinnen und Auftraggeber

§ 2. Die Baudirektion veröffentlicht periodisch ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Unternehmen, die unter das Beitrittsgesetz fallen.

Die Kantonalbank ist dem Beitrittsgesetz nicht unterstellt.

#### Anbieterinnen und Anbieter

§ 3. Bei Verfahren gemäss § 1 Abs. 2 und 3 werden Anbieterinnen und Anbieter aus Staaten, die kein Gegenrecht gewähren, gleich behandelt wie solche aus dem Kanton Zürich im betreffenden Staat.

## Auftragsarten

§ 4. Bei Bauaufträgen sind die Leistungen gemäss Anhang 1, bei Dienstleistungsaufträgen diejenigen gemäss Anhang 2 einbezogen.

Für öffentliche Aufträge, die in der IVöB4 oder in den Anhängen zu dieser Verordnung nicht erwähnt werden, gilt § 1 Abs. 2 und 3.

# Auftragswert

§ 5. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.

Bei der Berechnung wird jede Art der Vergütung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

# Besondere Berechnungsmethoden

- § 6. Werden mehrere gleichartige Liefer- oder Dienstleistungsaufträge vergeben oder wird ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag in mehrere gleichartige Einzelaufträge (Lose) unterteilt, berechnet sich der Auftragswert wie folgt:
- a) entweder der tatsächliche Gesamtwert der während der letzten zwölf Monate vergebenen wiederkehrenden Aufträge;

b) oder der geschätzte Wert von wiederkehrenden Aufträgen im Geschäftsjahr oder in den zwölf Monaten, die dem Erstauftrag folgen.

Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, so ist der Gesamtwert massgebend.

Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge in der Form von Leasing, Miete oder Miete-Kauf sowie für Aufträge, die nicht ausdrücklich einen Gesamtpreis vorsehen, wird der Auftragswert wie folgt berechnet:

- a) bei Verträgen mit bestimmter Dauer der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, soweit diese bis zu zwölf Monaten beträgt oder der Gesamtwert einschliesslich des geschätzten Restwertes, wenn die Laufzeit länger als zwölf Monate dauert;
- b) bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit die monatliche Rate multipliziert mit 48.

#### Bagatellklausel für Bauaufträge

§ 7. Bauaufträge, die je einzeln den Wert von 2 Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 % des Wertes des gesamten Bauwerks nicht überschreiten, fallen nicht unter den An-wendungsbereich der IVöB4.

#### II. Verfahrensarten und besondere Anbieterinnen und Anbieter

#### Grundsatz

§ 8. Aufträge werden wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben. In besonderen Fällen gemäss § 11 können sie freihändig vergeben werden.

Bei der Vergabe von Aufträgen gemäss § 1 Abs. 2 und 3 gelten zusätzlich folgende Verfahren:

- a) Das freihändige Verfahren ist allgemein zulässig für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unter Fr. 50'000 sowie für Bauaufträge unter Fr. 100'000;
- b) das Einladungsverfahren gemäss § 9 ist zulässig für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unter Fr. 248'950 sowie für Bauaufträge unter Fr. 500'000.

Der Regierungsrat veröffentlicht Anpassungen der Schwellenwerte, die sich aus dem übergeordneten Recht ergeben; er kann dabei die Schwellenwerte dieser Verordnung entsprechend anpassen.

#### Einladungsverfahren

§ 9. Beim Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber, welche Anbieterinnen oder Anbieter sie oder er ohne Veröffentlichung direkt zur Angebotsabgabe innert angemessener Frist einladen will.

Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

#### Selektives Verfahren

§ 10. Nach Erhalt der Teilnahmeanträge bestimmt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber unter den qualifizierten Anbieterinnen und Anbietern jene, die ein Angebot unterbreiten können. Als qualifiziert gelten namentlich jene Anbieterinnen und Anbieter, die in einer ständigen Liste gemäss § 23 eingetragen sind.

Nicht eingetragene Anbieterinnen und Anbieter können ein Gesuch um Teilnahme einreichen unter dem Vorbehalt, dass ein Qualifikationsverfahren durchgeführt werden kann. Anträge zur Teilnahme am selektiven Verfahren können auch durch Telex, Telegramm oder Fax übermittelt werden.

Die Anzahl der zur Angebotseinreichung einzuladenden Anbieterinnen und Anbieter kann beschränkt werden, wenn die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens es erfordert. Sie darf, wenn es genügend geeignete Anbieterinnen und Anbieter gibt, nicht kleiner als drei sein.

#### Freihändiges Verfahren

- § 11. Ein Auftrag kann unter folgenden Voraussetzungen direkt und ohne vorherige Veröffentlichung vergeben werden:
- a) Es gehen im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote ein, oder es erfüllt keine Anbieterin und kein Anbieter die Eignungskriterien.
- b) Es werden im offenen oder selektiven Verfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die aufeinander abgestimmt sind oder die nicht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung entsprechen.
- c) Aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrages oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter oder eine Anbieterin in Frage und es gibt keine angemessene Alternative.
- d) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann.

- e) Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzlichen Bauleistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrages ausmachen.
- f) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.
- g) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen von Gütern (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf ihr Ersuchen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrages hergestellt oder entwickelt werden.
- h) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vergibt einen neuen gleichartigen Bauauftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde. Sie oder er hat in der Ausschreibung für das Grundobjekt darauf hingewiesen, dass für solche Bauaufträge das freihändige Vergabeverfahren angewendet werden kann.
- i) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber beschafft Güter an Warenbörsen.
- j) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt, insbesondere bei Liquidationsverkäufen.
- k) Es soll aufgrund eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs der Vertrag mit dem Gewinner geschlossen werden, vorausgesetzt, dass die Organisation des Wettbewerbs den Grundsätzen des Beitrittsgesetzes und dieser Verordnung entspricht. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf die Veröffentlichung einer Einladung an angemessen qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter zur Teilnahme. Zur Beurteilung ist eine unabhängige Jury einzusetzen.

Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber erstellt über jeden gemäss Abs. 1 freihändig vergebenen Auftrag einen Bericht. Dieser enthält:

a) den Namen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;

- b) Wert und Art der beschafften Leistung;
- c) das Ursprungsland der Leistung;
- d) die Bestimmung von Abs. 1, nach welcher der Auftrag freihändig vergeben wurde.

Bei der Vergabe von Aufträgen gemäss § 1 Abs. 2 und 3 entfällt die Erstellung eines Berichts. Das freihändige Verfahren kann in den Fällen gemäss § 11 Abs. 1 lit. e und h auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge angewendet werden.

## Arbeitsgemeinschaft

§ 12. Wird die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in den Vergabebedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt, können mehrere Anbieterinnen und Anbieter ein gemeinsames Angebot einreichen.

Beizug von Subunternehmern; General- oder Totalunternehmer

§ 13. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann Angaben über die Art und den Umfang der Arbeiten, die untervergeben werden sollen, sowie die Bekanntgabe von Namen und Sitz der an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmer verlangen.

Vergibt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber an einen General- oder Totalunternehmer oder einen Unternehmer, der Subunternehmer beizieht, stellt sie oder er vertraglich sicher, dass alle an der Ausführung des Auftrages beteiligten Unternehmer die Grundsätze von Art. a, e, f und g IVöB4 befolgen.

# III. Ausschreibung

#### Form

§ 14. Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft in einer einzigen Publikation veröffentlicht werden. Sie enthält mindestens die Informationen gemäss § 16 sowie die Aufforderung, dass die Anbieterinnen und Anbieter ihr Interesse mitteilen sollen, und die Bezeichnung der Stelle, wo zusätzlich Informationen eingeholt werden können.

Die Veröffentlichung von Aufträgen kann auch zusammen mit der Bekanntmachung eines Prüfungsverfahrens gemäss § 23 erfolgen.

## Sprache

§ 15. Die Veröffentlichung erfolgt in deutscher Sprache, sie kann auch in weiteren Sprachen erfolgen.

Wird ein geplanter Auftrag nicht in französischer Sprache veröffentlicht, muss zusätzlich eine Zusammenfassung in französischer Sprache beigefügt werden.

Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

- a) die geforderte Leistung;
- b) die Frist für den Antrag auf Teilnahme am Verfahren oder für die Angebotsabgabe;
- c) die Adresse, wo die Ausschreibungsunterlagen verlangt werden können.

Bei der Vergabe von Aufträgen gemäss § 1 Abs. 2 und 3 entfällt eine Zusammenfassung.

#### Angaben

§ 16. Beim offenen und selektiven Verfahren erfolgt die Veröffentlichung von Aufträgen mindestens im kantonalen Amtsblatt.

Im Einladungsverfahren und bei der freihändigen Vergabe erfolgt die Einladung durch direkte Mitteilung.

Die Veröffentlichung oder die direkte Mitteilung enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
- b) Verfahrensart;
- c) Gegenstand und Umfang des Auftrags, Information über Varianten und Daueraufträge, Zeitpunkt der Ausschreibung von Nebenarbeiten;
- d) Ausführungs- und Liefertermin;
- e) Sprache des Vergabeverfahrens;
- f) wirtschaftliche und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und Angaben;
- g) Bezugsquelle und Preis der Unterlagen;
- h) Ort und Zeitpunkt der Einreichung der Angebote;
- i) Hinweis, ob der Auftrag dem GATT-Übereinkommens unterstellt ist.

## Ausschreibungsunterlagen

- § 17. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten mindestens:
- a) Name und Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Stelle, wo zusätzliche Auskünfte verlangt werden können;
- d) Sprache der Angebote und Unterlagen;
- e) Ort und Zeitpunkt für die Einreichung eines Angebotes;
- f) Dauer der Verbindlichkeit des Angebotes;
- g) wirtschaftliche und technische Anforderungen sowie verlangte finanzielle Garantien und Angaben;
- h) besondere Bedingungen betreffend Varianten, Teilangebote und Bildung von Losen;
- i) Zuschlagskriterien;
- j) Zahlungsbedingungen.

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten den Hinweis, dass das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die am Ort der Ausführung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften Auskunft erteilt.

# Technische Spezifikationen

- § 18. Die technischen Spezifikationen werden:
- a) eher in bezug auf die Leistung als in bezug auf die Konstruktion umschrieben;
- b) auf der Grundlage von internationalen Normen oder, wenn solche fehlen, von den in der Schweiz verwendeten technischen Normen definiert.

Anforderungen oder Hinweise in bezug auf besondere Handelsmarken oder Handelsnamen, Patente, Muster oder Typen sowie auf einen bestimmten Ursprung oder Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt, und sofern in die Vergabeunterlagen die Worte «oder gleichwertig» einbezogen werden.

Weicht eine Anbieterin oder ein Anbieter von diesen Normen ab, so hat sie oder er die Gleichwertigkeit dieser technischen Spezifikationen zu beweisen.

Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber dürfen nicht auf eine den Wettbewerb ausschaltende Art und Weise von einer Firma, die ein geschäftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte, Hinweise einholen oder annehmen, welche bei der Ausarbeitung der Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden können.

#### Auskünfte

§ 19. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber beantworten innert kurzer Frist Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen, soweit die Zusatzinformation den Anbieterinnen oder Anbietern nicht unzulässige Vorteile im weiteren Verfahren gewährt.

Wichtige Auskünfte an eine Anbieterin oder einen Anbieter müssen gleichzeitig auch allen anderen mitgeteilt werden.

Fristen: Grundsatz

§ 20. Jede Frist wird einheitlich und so festgelegt, dass niemand diskriminiert wird. Bei der Bestimmung der Fristen werden Umstände wie Art und Komplexität des Auftrages, das Ausmass von Unteraufträgen, die übliche Ausarbeitungs- oder Produktionszeit sowie die Übermittlungs- oder Transportzeit berücksichtigt, soweit es sich mit den angemessenen Bedürfnissen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber vereinbaren lässt.

Die Verlängerung einer Frist gilt für alle Anbieterinnen und Anbieter und ist diesen gleichzeitig und rechtzeitig bekanntzugeben.

Die Fristen dürfen nicht kürzer sein als:

- a) 40 Tage seit der Veröffentlichung im offenen Verfahren für die Einreichung eines Angebotes;
- b) 25 Tage seit der Veröffentlichung für ein Gesuch um Teilnahme beim selektiven Verfahren ohne ständige Listen. Die Frist zur Einreichung eines Angebotes darf nicht kürzer als 40 Tage sein, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die Einladung zur Angebotsabgabe ergeht;
- c) 40 Tage seit der erstmaligen Einladung zur Angebotsabgabe im selektiven Verfahren mit Verwendung von ständigen Listen für die Einreichung eines Angebotes.

Fristen: Ausnahmen

- § 21. Die Fristen gemäss § 20 können in folgenden Fällen verkürzt werden:
- a) wenn eine besondere Anzeige innerhalb von 40 Tagen bis längstens 12 Monate im voraus erfolgt ist, welche die Angaben gemäss § 16 und den Hinweis enthält, dass sich interessierte Anbieterinnen und Anbieter bei der bezeichneten Stelle zu melden haben und zusätzliche Auskünfte verlangt werden können; in diesem Fall kann die Frist, unter der Voraussetzung, dass genügend Zeit zur Ausarbeitung eines Angebotes bleibt, auf in der Regel 24 Tage verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als 10 Tage;
- b) wenn es sich um eine zweite oder eine weitere Ausschreibung von Aufträgen wiederkehrender Art handelt, bis auf 24 Tage;
- c) in dringlichen Fällen, in denen die Fristen gemäss § 20 nicht eingehalten werden können, jedoch auf nicht weniger als 10 Tage;
- d) bei selektiven Verfahren mit Verwendung von Listen von qualifizierten Anbieterinnen und Anbietern kann die Frist durch eine Vereinbarung festgelegt werden. Fehlt eine Vereinbarung, muss eine Frist festgelegt werden, welche die Einreichung eines Angebotes erlaubt. Die Frist darf nicht kürzer als 10 Tage sein.

## IV. Eignung der Anbieterinnen und Anbieter

## Eignungskriterien

§ 22. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber legen objektive Kriterien und die zu erbringenden Nachweise zur Beurteilung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter fest. Diese Eignungskriterien betreffen insbesondere die finanzielle, wirtschaftliche, fachliche und organisatorische Leistungsfähigkeit.

#### Ständige Listen

§ 23. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber können ständige Listen über qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter führen. Sie anerkennen dann entsprechende Listen der übrigen Mitglieder der IVöB4.

Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die ständige Listen qualifizierter Anbieterinnen und Anbieter führen, veröffentlichen jedes Jahr mindestens im kantonalen Amtsblatt folgende Angaben:

a) Aufzählung der geführten Listen;

- b) Aufnahmebedingungen und Prüfungsmethoden;
- c) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung der Listen.

Sind die Listen für eine Periode von höchstens drei Jahren gültig, so genügt eine Veröffentlichung zu Beginn dieser Periode.

Ein Prüfungsverfahren muss jederzeit gewährleisten, dass die Eignung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers, die oder der ein Gesuch um Aufnahme in die Liste stellt, überprüft werden kann.

Die eingetragenen Anbieterinnen und Anbieter werden über die Aufhebung einer Liste informiert. Der Ausschluss aus der Liste richtet sich nach § 26 und muss schriftlich begründet werden.

#### V. Angebote

#### Einreichung

§ 24. Das Angebot muss schriftlich, direkt oder per Post, erfolgen und vollständig, innerhalb der Frist, bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffen. Es darf nach Ablauf der Frist, unter Vorbehalt von § 27, nicht mehr geändert werden.

Das Angebot muss in der Sprache des Vergabeverfahrens abgefasst werden.

Die Ausarbeitung der Angebote erfolgt grundsätzlich ohne Vergütung.

# Öffnung der Angebote

§ 25. Die fristgerecht eingereichten Angebote im offenen und selektiven Verfahren werden durch mindestens zwei Vertreter der Auftraggeberin oder des Auftraggebers geöffnet.

Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieterinnen und Anbieter, die Eingangsdaten und die Gesamtpreise der Angebote festzuhalten. Allen Anbieterinnen und Anbietern wird auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.

#### Ausschlussgründe

- § 26. Eine Anbieterin oder ein Anbieter wird von der Teilnahme insbesondere ausgeschlossen, wenn sie oder er:
- a) die geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;

- b) der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt hat;
- c) Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- d) den Grundsätzen von Art. 11 a, e, f und g IVöB4 nicht nachkommt oder wesentliche Formvorschriften verletzt hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots oder Änderung des Angebotstextes;
- e) Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;
- f) sich bei der Produktion nicht an Vorschriften über den Umweltschutz hält, die mit denjenigen am Ort der Ausführung vergleichbar sind;
- g) sich in einem Konkursverfahren befindet;
- h) sich beruflich fehlverhalten hat und dies in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt worden ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind nur Angebote von Anbieterinnen und Anbietern zu berücksichtigen, welche die Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften einhalten, die an den Orten gelten, wo die Arbeiten ausgeführt werden.

## Prüfung der Angebote

§ 27. Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien fachlich und rechnerisch geprüft. Es können Dritte als Sachverständige eingesetzt werden.

Offensichtliche Fehler, wie Rechnungs- und Schreibfehler, werden berichtigt.

Danach wird eine objektive Vergleichstabelle über die Angebote erstellt.

#### Erläuterungen

§ 28. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann von den Anbieterinnen und Anbietern schriftliche Erläuterungen bezüglich ihrer Eignung und ihres Angebotes verlangen.

Mündliche Erläuterungen werden von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber schriftlich festgehalten.

Verbot von Abgebotsrunden

§ 29. Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und den Anbieterinnen und Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes in diesem Zusammenhang sind unzulässig.

Ungewöhnlich niedrige Angebote

§ 30. Erhält eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber ein Angebot, das ungewöhnlich niedriger ist als andere eingereichte Angebote, kann sie oder er bei der Anbieterin oder beim Anbieter Erkundigungen einziehen, um sich zu vergewissern, dass diese oder dieser die Teilnahmebedingungen einhalten und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.

#### VI. Zuschlag des Auftrags

Zuschlagskriterien

§ 31. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlich günstigste Angebot. Bei der Bewertung ist das Preis-Leistungs-Verhältnis zu beachten. Dabei können neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden: Qualität, Termine, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Ökologie, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Lehrlingsausbildung, Infrastruktur.

Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Aufteilung des Auftrags

§ 32. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann den Auftrag nur dann und insoweit aufteilen und an verschiedene Anbieterinnen und Anbieter vergeben, wenn sie oder er dies in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemacht, oder vor der Vergabe das Einverständnis der voraussichtlich zu Beauftragenden eingeholt hat.

Bekanntmachung des Zuschlags

§ 33. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber veröffentlicht spätestens 72 Tage nach dem Zuschlag eine Bekanntmachung, die mindestens im kantonalen Amtsblatt zu erscheinen hat. Diese Bekanntmachung enthält folgende Angaben:

- a) Art des angewendeten Verfahrens;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
- d) Datum des Zuschlags;
- e) Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters;
- f) Preis des berücksichtigten Angebots oder die tiefsten und höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote.

Auf Gesuch hin eröffnet die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Anbieterinnen und Anbietern die wesentlichen Gründe für ihre Nichtberücksichtigung.

Bei der Vergabe von Aufträgen gemäss § 1 Abs. 2 und 3 erfolgt die Vergabebekanntmachung durch direkte Mitteilung an die Anbieterinnen und Anbieter.

Widerruf des Zuschlags

§ 34. Der Zuschlag kann unter den Voraussetzungen von § 26 widerrufen werden.

Abbruch.

Wiederholung und Neuauflage des Verfahrens

§ 35. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen abbrechen.

Das Verfahren kann wiederholt oder neu durchgeführt werden, namentlich wenn

- a) kein Angebot eingereicht wurde, das die in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt;
- b) aufgrund veränderter Rahmen- oder Randbedingungen oder wegen wegfallender Wettbewerbsverzerrungen günstigere Angebote zu erwarten sind;
- c) eine wesentliche Änderung des Projektes oder des Leistungsumfanges erforderlich wurde.

Den Anbieterinnen und Anbietern wird der Abbruch, die Wiederholung oder die Neuauflage des Verfahrens sofort schriftlich und begründet mitgeteilt.

# VII. Überwachung

#### Statistik

§ 36. Jede Auftraggeberin und jeder Auftraggeber erstellt über die vergebenen Aufträge, die unter das GATT-Übereinkommens fallen, jährlich eine Statistik und teilt sie der Baudirektion mit. Diese übergibt eine Kopie dem Bund.

Die Statistiken enthalten folgende Angaben:

- a) den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten gesamthaft und nach Auftraggeber-Kategorien;
- b) den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über den Schwellenwerten nach Auftraggeber-Kategorien und aufgeteilt nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
- c) den Gesamtwert der über den Schwellenwerten freihändig vergebenen Aufträge;
- d) den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund der Ausnahmeregelungen zum GATT-Übereinkommens nicht nach dessen Bestimmungen vergeben wurden.

Unter der Voraussetzung, dass solche Informationen erhältlich sind, veröffentlichen die Auftraggeberinnen und Auftraggeber Statistiken mit den Angaben, von welchen Anbieterinnen und Anbietern aus welchem Ursprungsland die Bau-, Liefer- und Dienstleistungen erbracht wurden.

Überwachung der Anbieterinnen und Anbieter

§ 37. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber können die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann kontrollieren oder kontrollieren lassen, insbesondere durch paritätische Kommissionen und Gleichstellungsbüros. Auf Verlangen haben die Anbieterinnen und Anbieter die Einhaltung nachzuweisen.

Aufsichtsbehörde über die Auftraggeberinnen und Auftraggeber ist die jeweils für den Sachbereich zuständige Direktion. Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.

## VIII. Schlussbestimmungen

Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen

§ 38. Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine verwaltungsinterne Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen und ihr Präsidium. Diese unterstützt und begleitet den koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Kommission legt dem Regierungsrat ihr Pflichtenheft zur Genehmigung vor. Sie konstituiert sich selbst. Nach Bedarf kann sie Arbeitsgruppen bilden und dabei auch Dritte beiziehen.

#### Inkrafttreten

§ 39. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsverordnung) vom 19. Dezember 1968 aufgehoben.

Theo Schaub (FDP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Die vorliegende Submissionsverordnung hat eine lange Vorgeschichte. Im Herbst 1991 hatte der Kantonsrat ein Postulat auf Änderung der Submissionsverordnung überwiesen. Im Herbst 1992 reichte der Gewerbeverband gemeinsam mit den Gewerkschaften einen ausformulierten Vorschlag ein. Darauf hin hat die Baudirektion einen Neuerlass der Verordnung in eine beschränkte Vernehmlassung gegeben, mit dem Hinweis, dass ohnehin neue Impulse aus dem internationalen Vergaberecht des GATT auf uns zukommen werden.

Nach dem EWR-Nein strebten die Konferenzen der schweizerischen Bau- und Volkswirtschaftsdirektoren eine Regelung für den schweizerischen Binnenmarkt an. Bald stellte sich die Aufgabe, die Umsetzung des GATT-Übereinkommens für das öffentliche Beschaffungswesen vorzubereiten.

Dadurch wurde die Revision der Submissionsverordnung aufgeschoben. Inzwischen hat der Kanton Zürich 1994/95 mit allen Nachbarkantonen, Baden-Württemberg und Liechtenstein Gegenrechtsverträge abgeschlossen.

Die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wurde Ende 1994 durch die vorerwähnten Regierungsratskonferenzen verabschiedet. Zur Zeit hat rund die Hälfte der Kantone – auch der Kanton Zürich – ihren Beitritt beschlossen.

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben am 22. September 1996 mit einem Ja-Stimmenanteil von 85 % diesem Beitrittsgesetz

zugestimmt. Aus diesen Gründen hatte der Regierungsrat nur noch wenig Spielraum für die inhaltliche Gestaltung der Submissionsverordnung:

- 1. Die Verordnung muss den internationalen GATT-Übereinkommen entsprechen.
- 2. Die schweizerischen Bau- und Volkswirtschaftsdirektoren haben unseren Weg vorgezeichnet.
- 3. Wir haben zusammen mit den Stimmbürgern durch ihre Zustimmung zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen die Weichen zu dieser Submissionsverordnung gestellt.

Ein weitgehend mit der heute vorliegenden Verordnung identischer Entwurf wurde seinerzeit in der kantonsrätlichen Kommission über das öffentliche Beschaffungswesen zur Kenntnis genommen und konsultativ beraten.

Bei der seinerzeitigen Beratung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen hat der Rat entschieden, die Submissionsverordnung sei durch das Parlament zu genehmigen. Auch wenn die Einflussmöglichkeiten des Parlamentes auf Grund der geschilderten internationalen und gesamtschweizerischen Vorgaben nur noch sehr klein sind, erachte ich es als wichtig, dass wir uns dazu äussern dürfen. Es wäre falsch, bei einer Verordnung von solcher Tragweite nur durch ein durch den Regierungsrat verabschiedetes Einlageblatt für die Gesetzessammlung in Kenntnis gesetzt zu werden.

Die Beharrlichkeit der Kommission hat erreicht, dass ein paar wenige Anliegen in der Vorlage 3541 a übernommen wurden.

In § 26 wurde die lockere Kann-Formulierung gestrafft. So werden nun Anbieter zwingend vom Wettbewerb ausgeschlossen, wenn sie zum Beispiel

- dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt haben
- Steuern und/oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben
- sich in Konkursverfahren befinden.

In § 31 wurde als weiteres Bewertungskriterium für den Zuschlag die Lehrlingsausbildung aufgenommen. Wer keine Lehrlinge ausbildet, wird sicher nicht ausgeschlossen vom Wettbewerb; es kann aber unter anderen aufgelisteten Gründen der Ausschlag für die Erteilung eines Auftrages sein. Gerade in der heutigen Zeit, in der sich verantwortungsbewusste Unternehmungen vermehrt der Lehrlingsausbildung widmen und sich andere Firmen – weil zeit- und kostenaufwendig – davon dispensieren, ist dies ein wichtiger Grund.

In § 37, welcher die Überwachung der Anbieter regelt, wurden namentlich die paritätischen Kommissionen und die Gleichstellungsbüros aufgenommen. Dass überhaupt ein solcher Paragraph geschaffen werden musste, ist an sich zu bedauern. Dass aber bestehende, praxisnahe Organisationen und nicht neue Amtsstellen dieser Aufgabe nachkommen, ist naheliegend. Solange wir uns zu Gesamtarbeitsverträgen bekennen, sollten diese auch eingehalten werden.

Lassen Sie mich noch ein paar Gedanken zu Vergaben von Aufträgen durch die öffentliche Hand machen.

Der erste Gedanke betrifft die Macht der Vergabeinstanzen. Alle Vergabeinstanzen – obwohl dies von der ganzen Beamtenschaft bestritten wird – haben Macht. Die Beamten, die die Unternehmungen zu den Wettbewerben einladen, treffen die erste Auswahl. Sie können ihre bevorzugten und die ihnen bekannten Firmen einladen. Die weniger bekannten oder die aus irgend einem Grund nicht genehmen Firmen werden nicht zum Wettbewerb eingeladen.

Die Gründe, warum man jemanden nicht einlädt, sind vielseitig. Sie können darin begründet sein, dass schlechte Arbeit geliefert wurde, dass keine optimale Bedienung erfolgte, oder aber weil die Vergabeinstanzen zu wenig mit Werbung bearbeitet wurden und man sie deswegen nicht kennt. Es können aber auch ganz persönliche Gründe sein, zum Beispiel, weil der Firmeninhaber nicht dem richtigen Verein angehört. Meistens hat er aber ganz einfach den Eingang in das Beziehungsnetz des einladenden Beamten nicht oder noch nicht gefunden.

Diese Situation war schon immer so, nur hat sich in den letzten Jahren die Abhängigkeit von Aufträgen der öffentlichen Hand verschärft. Es wird heute um jeden Auftrag gekämpft, denn es geht um die Beschäftigung der Mitarbeiter. Das finanzielle Resultat des Auftrages spielt dabei leider eine untergeordnete Rolle.

So erstaunt es auch nicht, dass mit Argusaugen verfolgt wird, wer jeweils den Zuschlag oder schon wieder den Zuschlag erhält. Die massgebenden Beamten tragen eine grosse Verantwortung und haben eine schwierige Aufgabe zu lösen, wenn nicht der Eindruck von Bevorzugungen entstehen soll.

Der zweite Gedanke betrifft die Auftragskriterien. Die öffentliche Hand muss versuchen, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, die durch den Steuer- und Gebührenzahler erbracht werden, das Bestmögliche herauszuholen.

Entscheide werden aber durch Menschen getroffen. Eine Submissionsverordnung, bei der alle Rahmenbedingungen, die Vergabekriterien

und die eingegangenen Offerten nur noch einer Computerauswertung zugeführt werden müssen, damit dann die Aufträge erteilt werden können, ist unmöglich. Nach wir vor bleiben den Vergabeinstanzen gewisse Freiheiten. Das ist auch richtig so.

Damit komme ich zum dritten Gedanken, betreffend den Freiräumen für Gemeinden und Beamte. Trotz aller Regulierung wollen die Gemeinden und die kantonalen Beamten ihre Freiräume. Diese sind im grossen Mass vorhanden. Die öffentlichen Ausschreibungen finden bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen von über 250'000 Franken und bei Bauaufträgen von über 500'000 Franken statt.

Beim Einladungsverfahren in § 9 steht es allen Beamten frei, die von ihnen als geeignet erscheinenden Lieferanten einzuladen. Die Beurteilungskriterien sind ihnen im Rahmen von § 21 vorgegeben, aber die Interpretation dieses Paragraphen lässt viel Spielraum offen.

Auch § 11, welcher das freihändige Verfahren umschreibt, bietet den vergebenden Kantons- und Gemeindebehörden genug Spielraum, um die Chancen des Marktes zu nutzen – oder eben auch nicht, denn insbesondere die Absätze d), e) und f) lassen nach wie vor sehr persönliche Ansichten zu. Ich zitiere diese Absätze:

«Auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, das kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann.

Auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse werden zur Ausführung oder Abrundung eines zuvor im Wettbewerb vergebenen Bauauftrages zusätzliche Bauleistungen notwendig, deren Trennung vom ursprünglichen Auftrag aus technischen und wirtschaftlichen Gründen für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Der Wert der zusätzliche Bauleistung darf höchstens die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrages ausmachen.

Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhandenem Material oder Dienstleistungen gewährleistet ist.»

Der vierte Gedanke betrifft die Gemeindebehörden und das örtliche Gewerbe. Hier wurden für meine Begriffe etwas einseitige und engstirnige Äusserungen laut. In einem Spannungsfeld, das vor internationalen, gesamtschweizerischen und kantonalen Interessen steht, geht es nicht an, dass die Gemeinden Schutzzäune für ihre ortsansässigen Anbieter errichten.

Wir haben genug Briefkastenfirmen und reine Niederlassungen, die einzig für die Wettbewerbe für die öffentliche Hand geschaffen worden sind.

So habe ich einer Veröffentlichung einer Grossbank entnommen, dass eine gesamtschweizerisch tätige Strassenbaufirma in der Spitzenzeit über 150 – ja, Sie haben richtig verstanden – 150 Niederlassungen in der Schweiz hatte, um möglichst flächendeckend an den öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, respektive sich Vorteile als ortsansässige Firma verschaffen zu können. Heute leidet diese Firma unter den überdimensionierten Strukturen.

Ein weiteres Beispiel von Engstirnigkeit habe ich bei einer Vergabe einer Baugenossenschaft in Zürich miterlebt. Ein Stadtzürcher Unternehmer hat sich beklagt, dass der Auftrag an eine auswärtige Firma, nämlich an eine Firma in Uster vergeben wurde. Solche Äusserungen waren vielleicht vor 70 Jahren noch zu verstehen, als die Handwerker und auch die Chefs der Kleinbetriebe noch mit dem Fahrrad und dem Handkarren ihrer Tätigkeit nachgingen.

Ein fünfter Gedanke betrifft die Gerechtigkeit bei Vergaben. Vergaben können nie fehlerfrei, kritikfrei und gerecht für alle erfolgen. Wenn ich das ganze Vergabewesen mit dem Sport vergleiche, kommt es einem olympischen Eislauf nahe.

Da gibt es zuerst die Pflicht, das heisst bei den öffentlichen Ausschreibungen der nackte Preis und die Paragraphen der Submissionsverordnung. Dann kommt die Kür, welche in unserem Fall Interpretationen durch den Beamten zulassen. Am Schluss kommt die Rangliste, mit dem grossen Unterschied, dass hier nur eine Medaille zu vergeben ist, und die ist nicht einmal aus Gold, denn das Resultat der nun folgenden harten Arbeit kennt man noch nicht.

Da weder Silber- noch Bronze-Medaillen dem unterlegenen Betrieb Beschäftigung bringen, ist die Enttäuschung der Unterlegenen gross und die Unzufriedenheit weit verbreitet. Die Kritik wächst und viele der leer Ausgegangenen fühlen sich ungerecht behandelt.

Nun zurück zur Vorlage.

Ich danke Herrn Regierungsrat Hofmann und Herrn Dr. Lang, dass sie die Wünsche der Kommissionsmehrheit ernst genommen und die Submissionsverordnung überarbeitet haben. Die neue Fassung der Submissionsverordnung hält die Rahmenbedingungen korrekt und sauber fest. Sie hält sich an die Vorgaben von internationalem und nationalem Recht. Sie lässt den Gemeinden und Beamten den notwendigen Spielraum.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme dieser neuen Submissionsverordnung.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): In Anbetracht der hohen Bedeutung, welche diese Verordnung geniesst, ist es richtig, einige Worte darüber zu verlieren. Insbesondere für das Baugewerbe ist diese Verordnung von grosser Bedeutung. Zum Grundsätzlichen: Ich persönlich und auch meine Fraktion sind froh, dass sich die Regierung entschieden hat, nur eine Verordnung vorzulegen und nicht wie andere Kantone ein Gesetz daraus gemacht hat. Damit ist es möglich, diese Verordnung rasch zu ändern und den sich immer mehr wandelnden Begebenheiten anzupassen – andernfalls hätte man eine sehr komplizierte Angelegenheit. Im weiteren ist die Verordnung inhaltlich knapp; was anderswo geregelt ist, wurde nicht noch einmal erwähnt.

Erlauben Sie mir trotzdem einige kritische Hinweise, nicht zur Verordnung, sondern zur Regulierung im Bauwesen, beziehungsweise im Submissionswesen im Allgemeinen:

Es ist schade, dass in der Schweiz trotz der interkantonalen Vereinbarungen ein gewisser Wildwuchs vorhanden ist. Es gibt in verschiedenen Kantonen nicht nur Verordnungen, sondern umfangreiche Gesetze, die weit über das hinausgehen, was sie nützen, die inhaltlich von der Verordnung abweichen, wie wir sie geregelt haben. Die Schwellenwerte sind in gewissen Kantonen höher, als es die interkantonale Vereinbarung vorsieht, oder aber auch entsprechend tiefer – ich erinnere an den Kanton Graubünden.

Es ist schade, dass die Gemeinden des Kantons Zürich nicht der Verordnung unterworfen sind. Wir bekommen damit in der Schweiz eine unglaubliche Vielfalt an Regulierungen im Bau- und Vergabewesen in einer Zeit, in der eigentlich die Globalisierung immer mehr voran schreitet; dies ist bedenklich.

Es ist auch schade, dass zwischen dem Bund und den Kantonen nach wie vor Differenzen bestehen. Wir haben den Bundesbeschluss für das öffentliche Beschaffungswesen, der in wichtigen Bereichen von den interkantonalen Vereinbarungen abweicht. Auch auf Bundesebene selbst ist keine Harmonie zwischen Binnenmarktgesetz und Bundesbeschluss über das öffentliche Beschaffungswesen.

Diese Ungereimtheiten nutzen die Wettbewerbsbehörden; sie spielen sich zum Gesetzgeber auf, sie kritisieren ungebremst. Ich denke an die Arbeitsbedingungen; da ist die Wettbewerbsbehörde der klaren Meinung, massgebend seien die Arbeitsbedingungen des Herkunftsortes eines Unternehmens und nicht des Ausführungsortes. Mit anderen Worten: Was wir hier in Zürich regeln, wird bereits von der Wettbewerbsbehörde öffentlich kritisiert; dies ist ausserordentlich zu bedauern.

Zum Materiellen haben Sie alles Wichtige von meinem Vorredner gehört. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es sehr wichtig ist, dass der Ausschluss von der Teilnahme zwingend ist, wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind. Ursprünglich hatte die Regierung gewünscht, der Ausschluss solle fakultativ sein. Damit sind bezüglich Sozialabgaben, Steuern und Preisabsprachen die gleich langen Spiesse garantiert. Ganz bedeutsam für alle, die Lehrlinge ausbilden, ist das Kriterium, dass die Lehrlingsausbildung auch zu einem Zuschlag führen kann. Die Lehrlinge sind ja sehr bedeutsam für die Zukunft aller baugewerblichen Branchen. Ich bin froh, dass die Regierung über ihren Schatten gesprungen ist und trotz gewisser rechtlicher Bedenken eingesehen hat, dass dieser Punkt für uns sehr wichtig ist.

Letztlich hat die Regierung auch in dem Punkt nachgegeben, dass die Überwachung von Anbieterinnen und Anbietern durch bestehende Institutionen vorgenommen werden soll, nämlich durch paritätische Kommissionen und Gleichstellungsbüros. Damit wird verhindert, dass der Staat unnötig weitere Aufgaben vornimmt, die er gar nicht machen müsste.

Die CVP stimmt dieser Verordnung mit Überzeugung zu. Sie ist gelungen und hat das erreicht, was zum heutigen Zeitpunkt möglich war.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Zuerst möchte ich für diejenigen, die es noch nicht wissen, meine Interessenbindung bekanntgeben: Ich bin Präsident des kantonalen Gewerbeverbandes.

Obwohl in der Vernehmlassung bei weitem nicht alle Punkte des Gewerbeverbandes berücksichtigt wurden, kann das Gewerbe mit dieser Submissionsverordnung leben. Für uns war im übrigen wichtig, dass keine Abgebotsrunden mehr möglich sind. Mit diesem Verbot sagt der Kanton Zürich der Korruption den Kampf an, was das Gewerbe voll unterstützt.

Auch wurde für die Kriterien eines Zuschlags die Lehrlingsausbildung mit berücksichtigt – in der heutigen Zeit ein positives Zeichen zur Ausbildung, sowie zur Förderung von Lehrstellen.

Im § 31, Zuschlag des Auftrages, ist unter anderem die Wirtschaftlichkeit erwähnt; der Billigste ist jedoch noch lange nicht auch der Wirtschaftlichste. Dies sollten sich vor allem gewisse Gemeinden in unserem Kanton merken, welche nur den billigsten Anbieter berücksichtigen. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass das ortsansässige Gewerbe im Ort versteuert und für die Region Arbeits- und Lehrstellenplätze zur Verfügung stellt. Indirekt ergibt dies im Ort und in der Region Kaufkraft, sowie weitere Steuern.

Auch wenn der Regierungsrat auf eine Anfrage der Kantonsräte Rutschmann und Ackeret nur auf die erste Vorstudie der HWV-Studie eingeht – also nicht auf eine definitive Fassung – kann man davon ausgehen, dass eine Vergabe im Ort, beziehungsweise in der Region einer Gemeinde direkt und indirekt sehr viel mehr einbringt, als bisher angenommen wurde. Dies kommt leider in § 31 viel zu wenig zum Ausdruck. Ich hoffe sehr, dass sich sowohl die Gemeinden, als auch der Kanton dessen vermehrt bewusst sind. Sie müssen sich auch bewusst sein, wie wichtig gute KMU's in einer Gemeinde, in der Region und im Kanton sind. Alle schreiben sich dies auf die Fahne, handeln jedoch öfters anders.

Ich möchte betonen: Wir wollen keinen Heimatschutz, sondern eine korrekte Vergabe mit Berücksichtigung aller wichtigsten Faktoren. Wir stehen hinter unseren KMU's; dies sollte nicht nur ein Lippenbekenntnis sein.

Zuletzt möchte ich unserem Kommissionspräsidenten für die kompetente Führung recht herzlich danken.

Die SVP wird dieser Vorlage zustimmen.

Martin Mossdorf (FDP, Bülach): Der Übertitel dieser Submissionsverordnung heisst wahrscheinlich: «Allen Leuten recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann». Die Submissionsverordnung stützt sich auf die neue Gesetzgebung im Zusammenhang mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung des Beschaffungswesens. Diesem Gesetz haben wir letztes Jahr zugestimmt und damit einmal mehr die Türen zur EU geöffnet.

Ich erinnere Sie noch einmal an die Gesetzgebung, der wir zugestimmt haben. Die Ziele und Schwerpunkte dieser interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sind:

- Handelshemmnisse zwischen den Kantonen sollen verhindert und ein Binnenmarkt Schweiz verwirklicht werden.
- Das GATT-Übereinkommen über das Beschaffungswesen soll umgesetzt und damit international geöffnet werden. Dazu gehören unter anderem die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der ausländischen gegenüber den inländischen Anbietern, die Förderung des wirksamen Wettbewerbes unter den Anbietern, die Sicherstellung

der Transparenz bei Vergabeverfahren, die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel, sowie die Beachtung von Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen.

- Ein wirksamer Wettbewerb kann nur erreicht werden, wenn unter den Anbietern keine Absprachen getroffen werden und der Wettbewerb nicht durch unterschiedliche Bedingungen verzerrt wird. Um die Gleichbehandlung der Anbieter zu erreichen, müssen die Vergabeverfahren überall gleich oder ähnlich sein.
- Die neue Submissionsverordnung für den Kanton Zürich soll im Interesse der Anbieter, wie auch der öffentlichen Auftraggeber die aktuelle Neuordnung des Beschaffungswesens bei Bund, Kanton und Gemeinden zu einer möglichst harmonisierten Marktordnung führen. Innerhalb des Konkordates sind also die Schranken gefallen; damit will man erreichen, dass der freie Markt vor allem beim selektiven Verfahren einen grösseren Spielraum erhält.

Bedauerlicherweise tun sich allerdings einige Kantone immer noch schwer damit. Um einen gewissen freien Spielraum bei der Vergebung der Arbeiten gewährleisten zu können, wurden Zulassungskriterien in Form von Präqualifikationsprüfungen eingeführt. Dieses selektive Verfahren sollte vor allem Vorteile für die Entscheidungsfindung bringen. Die Zahl der Angebote werden so reduziert; man wird dadurch Zeit und Geld sparen. Es bedingt allerdings, dass das Verfahren genau umschrieben wird – hier mangelt es leider noch.

Es gibt Kantone, die ihre Kriterienliste so definieren, dass Einheimische trotzdem mehr Vorteile erhalten. Selbst der Bund ist sich bei der Auftragserteilung bei der Gewichtung der Kriterien noch nicht überall im Klaren. So werden die Zuschlagskriterien von Sachbearbeiter zu Sachbearbeiter unterschiedlich gehandhabt.

Persönlich bin ich heute überzeugt, dass die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Einführung einer jeglichen, neuen Submissionsverordnung auch einmal behoben sein werden. Bis Strukturen fassen, braucht es eine gewisse Zeit. Sicherlich wird diese neue Submissionsverordnung in mancher Gemeinde auf Widerstand stossen. Das örtliche Gewerbe wird, wie wir gehört haben, in mancher Hinsicht Opposition machen, vor allem dann, wenn es um den sogenannten Heimatschutzartikel geht oder auch dann, wenn es einsehen muss, dass der Schwellenwert halt doch zu tief angesetzt ist. Ich hoffe, dass in dieser Hinsicht einmal eine Korrektur folgen wird.

In der neuen Submissionsverordnung sind für die Vergabe öffentlicher Aufträge des Kantons unter anderem Bestimmungen über die Verfahrensarten, die Form der Ausschreibungen, die Eignungskriterien, die Einreichung und Prüfung der Angebote, sowie über den Zuschlag des Auftrages neu festgelegt. Die Durchführung von Abgebotsrunden ist verboten. Auch öffentliche Aufträge unterhalb des Schwellenwerts sind teilweise den Bestimmungen der neuen Submissionsverordnung unterstellt. Bei der Beurteilung sollen aber in erster Linie die Qualität, der Preis, die Kontinuität und die Bestandesgarantie gelten. Für jeden Anbieter scheint es mir wichtig zu sein, dass für ihn die Kriterien und die Gewichtung bei der Abgabe einer Offerte vorgängig bekannt sind. Ich erachte es als positiv, dass auch der Lehrlingsausbildung – wo dies überhaupt möglich ist – eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

Mit der neuen Submissionsverordnung sollen in erster Linie gleich lange Spiesse für die Unternehmer entstehen. Die meisten Kantone werden sich an diese neue Regeln halten. Ob die Offert-Bedingungen wie Lehrlingsausbildung, Bonität, Schwelle der Dumping-Angebote etc. genügend überprüft werden können, ist unklar. Eine Überwachung der Offertstellung, beziehungsweise Beendigung des Auftrages muss jedoch künftig gewährleistet werden.

Es wäre falsch zu glauben, mit der neuen Submissionsverordnung sei ein Instrument zur Arbeitsplatzsicherung geschaffen worden. Keine Submissionsverordnung kann allen gerecht werden. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Liberalisierung im Markt immer wieder ausgebremst wird. In der Praxis wird das Submissionsverfahren durch das Verhalten einzelner Akteure immer wieder unterlaufen, obwohl die Spielregeln ja allen bekannt sind. Es entsteht eine Marktverzerrung durch die unterschiedlichen Liberalisierungsgrade in den verschiedenen Kantonen. Auf jeden Fall ist der Kanton Zürich heute hier am fortschrittlichsten.

Die neue Submissionsverordnung zeigt deutlich mehr Vor- als Nachteile auf. Sicherlich ist sie gegenüber der alten Verordnung besser und gerechter. Die FDP wird dieser Verordnung zustimmen.

Franz Cahannes (SP, Zürich): Es wurde auf verschiedene, kleinere Ungereimtheiten hingewiesen, diverse kritische Punkte wurden von meinen Vorrednern beleuchtet; ich will sie nicht wiederholen. Ich halte grundsätzlich fest, dass die vorliegende Submissionsverordnung wesentliche Eckpunkte festlegt und insgesamt als gelungenes Werk angeschaut werden kann. Die Praxis wird zeigen, inwieweit in den nächsten Jahren allfällige Korrekturen vorgenommen werden müssen. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die SP dieser Verordnung zustimmen wird, insbesondere deshalb, weil sie in wesentlichen Punkten auch die Anliegen

unseres Postulates aufgenommen hat, das Ende 1991 überwiesen wurde.

Die vorliegende Submissionsverordnung im Kontext mit der interkantonalen Vereinbarung fördert den Wettbewerb, dies ist – unabhängig der verschiedenen politischen Ansichten – ein wichtiges Anliegen. Sie stellt sich somit ganz klar gegen Protektionismen jeglicher Art und Weise. Ich weiss zwar, dass im Moment in örtlichen Gewerben so etwas wie ein kleiner backlash stattfindet, indem man sich auf alte Zeiten zurück besinnt. Im Hinblick auf Binnenmarktgesetz, GATT und die Öffnung gegenüber den umliegenden Ländern hat Protektionismus wirklich nichts verloren.

Die neue Submissionsverordnung ist viel transparenter als die alte. Sie gibt auch mit den Rechtsmitteln konkrete Korrekturmöglichkeiten, wenn etwas schief laufen sollte. Sie bietet bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen den Anbieterinnen und Anbietern gleich lange Spiesse. Es ist nicht mehr als selbstverständlich, dass diese Bestimmungen als konkrete Ausschlussgründe auch ins Recht aufgenommen wurden. Von Seiten der Gewerkschaften werden wir mit Argusaugen diese Angelegenheit verfolgen und denen aufsitzen, die meinen, sie könnten öffentliche Aufträge bekommen, ohne sich an die gängigen Bestimmungen zu halten.

Die vorliegende Submissionsverordnung betritt aber auch Neuland und ist in dem Sinne fortschrittlich. Sie bringt bei den Zusatzkriterien neue Elemente ins Spiel, die heute sehr wichtig sind. Ich nenne hier die Ökologie, ästhetische Werte und die Lehrlingsausbildung, auf die in der Kommission besonders Wert gelegt wurde. Diese Kriterien dienen in einer gewissen Bandbreite der Ermittlung des günstigsten Angebotes, wobei damit nicht das billigste, sondern das ausgewogenste gemeint ist, das trotzdem kostengünstig sein soll.

Zudem hat die vorliegende Verordnung zwei Seiten: Einerseits gibt sie den vergebenden Behörden den nötigen Ermessensspielraum, auf der anderen Seite jedoch – wenn es nämlich darum geht, konkrete Ausschlussgründe zu bewerten – ist dieser Spielraum nicht gegeben. Das ist meiner Meinung nach sehr wichtig, weil wir alle künftig keine neuen Affären Huber im Hause haben wollen.

Der Kanton verfügt nun über eine zeitgemässe, fortschrittliche und griffige Submissionsverordnung. Es bleibt zu hoffen, dass auch die Gemeinden diese neuen Inhalte in ihr Recht setzen und die Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung übernehmen. Es wäre verheerend, wenn die Gemeinden nicht auf dieser Linie fahren würden.

Zum Schluss habe ich noch zwei kleinere Punkte, bei denen es um die Auslegung geht. In § 24 wird das Zustelldatum festgelegt. Es heisst dort: Der Eingang der Offerten ist bestimmend. Begründet wird diese Regelung damit, dass wir auch internationale Anbieter haben. In der Handhabung ist aber gemäss Gerichtspraxis vorzugehen. Das heisst, es soll das Datum des Poststempels massgebend sein. Wir haben ja keine Kontrolle, wann die Offerten effektiv eingegangen sind. Es darf nicht sein, dass zum Beispiel wegen eines technischen Fehlers bei der Post eine Offerte zu spät auf den Tisch der vergebenden Behörde kommt.

In § 25 wird festgelegt, dass auf Verlangen Einsicht in das Öffnungsprotokoll gegeben wird. Dieses Einsichtsrecht soll meiner Meinung nach für die einzelnen Anbieter, stellvertretend aber ebenso auch für die entsprechenden Verbände gelten, wenn sie den Auftrag der Anbieter bekommen haben.

Wir gehören zu den ersten, die die Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens geregelt haben. Wir haben das in einer offenen und fortschrittlichen Art getan und ich hoffe, dass die Mängel, die wir in der Vergangenheit festgestellt haben, mit dieser Submissionsverordnung weitgehendst ausgemerzt sind.

Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach): Die EVP wird dieser Fassung der Submissionsverordnung zustimmen. Die Fraktion begrüsst die Änderung in § 31 über die Zuschlagskriterien. Wenn man neben dem Preis-Leistungsverhältnis verschiedene andere Faktoren, wie die Ökologie, die Qualität und die Lehrlingsausbildung berücksichtigen kann, hat die Vergabepraxis einen gewissen qualitativen Charakter.

Es ist uns bewusst, dass mit der Berücksichtigung der Lehrlingsausbildung keine Lehrlingsplätze herbeigezaubert werden können. Es gibt auch Jungunternehmer und Kleinbetriebe, die nicht oder noch nicht in der Lage sind, solche Plätze zur Verfügung zu stellen. Diese sollen deswegen nicht benachteiligt werden. Trotzdem versuchen wir zum Ausdruck zu bringen, wie wichtig es uns ist, dass Firmen Lehrstellen anbieten.

Die EVP wird der Genehmigung der Verordnung zustimmen.

Peter Förtsch Grüne, Zürich): Die Grüne Fraktion begrüsst diese neue Submissionsverordnung. Wir sind sehr zufrieden damit, dass Zuschlagsgründe wie Ökologie und Lehrlingsausbildung in diese Verordnung Einzug gefunden haben. Bei den Ausschlagsgründen haben wir sehr viel mehr gekämpft, dass diese zwingend erfolgen müssen. Im §

26 wird davon gesprochen, dass die Produktion umweltschutzgerecht sein müsse; das ist für uns ein wichtiger Punkt.

Gesamthaft kann man sagen, dass es ein gutes Werk ist, weil von Links über Grün bis ganz Rechts Einigkeit herrschte.

*Ingrid Schmid (Grüne, Zürich)*: Ich möchte zu einem Punkt der Submissionsverordnung Stellung nehmen, und zwar zum Anwendungsbereich:

In Artikel 1 ist festgehalten, dass die Submissionsverordnung für kantonale Auftraggeberinnen und Auftraggeber gilt. Wie meine Vorredner zum Teil bedauert haben, insbesondere Herr Schaub und Herr Dürr, ist es eigentlich nicht ganz einsichtig, wieso diese Verordnung nicht auch für die Gemeinde gelten soll. In Artikel 1 heisst es: «Soweit es durch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt verlangt wird, gelten die Bestimmungen des Beitrittsgesetzes und der verlangten Verordnung auch für die öffentlichen Beschaffungen der Gemeinden und anderer Träger kommunaler Aufgaben, sofern sie für ihren Zuständigkeitsbereich keine eigene, genügende Regelung getroffen haben». Gemäss Artikel 1 sind die Gemeinden von dieser Verordnung also auch betroffen. In der Weisung ist zu lesen, dass insbesondere das GATT-Abkommen auch an die Gemeinden verbindliche Anforderungen stellt, ebenso das Binnenmarktgesetz: Das Gesetz statuiert aber auch selbst einige grundlegenden Anforderungen, die vor allem den Bereich der Gemeinden in erheblichem Ausmasse beeinflussen.

Wenn der Kantonsrat nun eine Submissionsverordnung verabschieden will, die das Ziel hat, eine harmonisierte Marktordnung im öffentlichen Beschaffungswesen zu erreichen, ist nicht einzusehen, warum diese Verordnung nicht auch für die Gemeinden gelten soll, insbesondere weil die Gemeinden mit den erwähnten gesetzlichen Grundlagen gar keinen grossen Spielraum mehr haben. Wieso soll jede einzelne der 171 Gemeinden mit einem grossen Aufwand eigene Regelungen treffen? Ich denke, diesen Aufwand könnte man sich ersparen; Auftraggeberinnen und Auftraggebern wäre mit einer relativ schlanken, einheitlichen Lösung besser gedient.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es ist zu anerkennen, dass Regierung und Kommission sich bemüht haben, mit dieser Verordnung eine vernünftige Regelung zu schaffen. Es ist jedoch festzuhalten, dass mit solchen Regelungen auch Problemstellungen offengelegt werden,

die nachher in der Handhabung durch die Verwaltung nicht so herauskommen, wie man sich dies bei der Gesetzgebung vorgestellt hat.

Wir hatten von unserem Verband aus mit dem Bund Besprechungen bezüglich Anwendung im Submissionswesen. Dabei mussten wir feststellen, dass die Beträge, die zwischen freihändigem Einladungsverfahren und öffentlicher Ausschreibung im Gesetz zwar festgelegt sind, in der Handhabung in den einzelnen Branchen aber noch weiter herunter geschraubt werden. Wenn dann zum Beispiel ein Einladungsverfahren unter 248'950 Franken festgelegt werden muss, heisst es dann plötzlich in internen Verordnungen einzelner Branchen, dass es bereits bei 50'000 Franken und weniger angewendet wird; das ist absolut am Gesetzgeber vorbei ausgelegt.

In § 8 haben wir Beträge festgelegt. Ich möchte den Herrn Regierungspräsidenten auffordern, in der Verwaltung darauf zu schauen, dass bei uns nicht das gleiche passiert wie beim Bund, und in irgendwelchen Vergebungen diese Beträge willkürlich nach unten verschoben werden.

Zu § 31: Ich begrüsse es, dass die Lehrlingsausbildung als Zuschlagskriterium gilt. In § 26 haben wir festgelegt, dass Angebote zu berücksichtigen sind, welche die Arbeitsbestimmungen, Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge einhalten. Wir stellen aber immer wieder fest, – auch in unserer Branche – dass dem auch auf Bundesebene nicht nachgelebt wird. Betriebe entziehen sich den Sozialpartnerschaften, indem sie aus den Branchenverbänden austreten. Sie sind damit frei, die Verhältnisse gegenüber ihren Arbeitnehmern so zu regeln, wie sie sich das nach absolut freier Marktwirtschaft selbst vorstellen. Solche Betriebe entlasten sich von Beiträgen an die Verbandsstruktur und vor allem an die Ausbildungs- und Weiterbildungskosten, die heute sehr hohe Kosten verursachen. Hier sollte besser darauf geachtet werden, dass die Verordnung wirklich eingehalten wird, sonst ist sie nur ein Fetzen Papier.

Gleich verhält es sich mit dem niedrigsten Preis. Wenn vom niedrigsten Preis gesprochen wird, muss ich in der Praxis feststellen, dass Behörden und Verwaltung selten den Mut und die Kraft haben, nach dem unter allen Aspekten günstigsten Preis zu fragen. Effektiv wird der Bequemlichkeit halber der tiefste Preis als gegeben betrachtet.

Ein weiterer Punkt ist das Fehlen einer Abgebotsrunde. Damit zwingen wir insbesondere unsere einheimischen Anbieter zum Tieftspreisangebot, weil natürlich externe Anbieter sich nur eine Chance auf einen Auftrag ausrechnen können, wenn sie tief anbieten. Das führt branchenweit zu effektiven Dumpingpreisen. Dem kann man nicht ausweichen, wenn überhaupt keine Abgebotsrunde feststeht. Schlussendlich wird der

Einheimische sogar derjenige sein, der die Dumpingangebote selbst machen muss, wenn er im eigenen Bereich arbeiten will. Das finde ich verheerend für das ganze Klima, in welchem solche Ausschreibungen stattfinden.

Als letzten Punkt möchte ich die Verpflichtung der Gemeinden erwähnen. Ich bin der Meinung, dass es richtig ist, dass diese Verordnung nicht automatisch verpflichtend auf die Gemeinden angelegt wird. Ich hoffe, Herr Regierungsrat Hofmann wird auch dabei bleiben, wenn die Binnenmarktverhandlungen abgeschlossen sind. Wenn diese Ausweitung auf die Gemeinden gemacht wird, möchte ich aber bitten, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, durch Änderungen in einzelnen Bereichen eigene Spielräume offen zu halten.

Das waren einige kritische Bemerkungen, basierend auf den Erfahrungen eines Branchenverbandes und ausführlichen Gesprächen mit Verwaltungsstellen. Wir haben nächsten Monat eine weitere Gesprächsrunde auf Bundesebene, bei der auch die kantonalen Vergebungsstellen mit einbezogen werden. Ich hoffe, dass bei diesem Anlass den Problemen in der Ausführung Rechnung getragen wird.

Hans-Jacob Heitz FDP, Winterthur): Ich gestatte mir, mich ganz kurz in die Reihe der Anmerkenden einzureihen. Es besteht immer eine gewisse Gefahr, wenn wir etwas nachvollziehen, was in Europa auf dem Papier zu regeln ist, dass wir den vorauseilenden Gehorsam leben.

Ich habe eine Grundsatzfrage an Herrn Regierungsrat Hofmann bezüglich der verschiedenen Beurteilungskriterien, wie beispielsweise die §§ 3 und 5, wegen der Problematik der Gegenrechtseinhaltung, bzw. des Aufteilens von Aufträgen und der Diskussion bezüglich der Lehrlinge: Wer kontrolliert denn das im Ausland, wenn ein ausländischer Anbieter antritt? Das ist mir nicht so klar. Gilt dann die Grundsatzregel: Im Zweifelsfall für den Schweizer?

Bezüglich der Unterangebote wurde schon vieles gesagt. Das ist heute tatsächlich ein Ärgernis. Ein jüngster Fall dazu: Ein Betrieb geht Konkurs, der Inhaber macht eine Einzelfirma auf und erhält eine Woche nach Konkurseröffnung bereits wieder einen Auftrag unter dem alten Namen. Das ist Gift für unsere Branche. Ich bitte die öffentliche Hand, hier mit Vorsicht zu walten. Im übrigen steht in der Präambel des Landesmantelvertrages des Baugewerbes ganz klar, dass man keine Unterangebote toleriert – dieser Vertrag ist öffentlich-rechtlich verankert, nur ist er nicht vom Kanton unterschrieben. Es lohnt sich, diese Präambel gelegentlich wieder einmal zu lesen; sie ist leider wieder in Vergessenheit geraten.

Schliesslich noch zu § 24 ein Anliegen: Mir ist bekannt, dass bezüglich der Einhaltung der Frist nicht der Poststempel Gültigkeit haben soll, sondern das Eintreffen bei der zuständigen Stelle. Das soll aufgrund von bisher gelebter Übung weiter so praktiziert werden und ist, gestützt auf übergeordnetes Recht, dort entsprechend abzuleiten. Mit dem heute geltenden roten Formular, das 7 Stunden vorsieht, ist das in gelegentlichen Fällen nicht praktikabel. Ich bitte die Verwaltung, bezüglich ihrer Schalterzeiten eine kundenfreundlichere Lösung zu suchen, damit das Vorbeibringen während der Bürozeiten von der Privatwirtschaft eingehalten werden kann. Bedenken Sie auch, dass die Situation bezüglich der Parkplätze im Umfeld der Kantonalen Verwaltung nicht gerade ideal ist. Hier sollte man sich etwas einfallen lassen. Ich bin überzeugt, Herr Regierungsrat, wir stossen auf Ihr offenes Ohr; danke.

Regierungsrat Hans Hofmann: Ich möchte mich zunächst bei der vorberatenden kantonsrätlichen Kommission und deren Präsidenten für die überaus gründliche Behandlung dieser Submissionsverordnung bedanken. Es ist ja dieselbe Kommission, die bereits die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen durchberaten hat. Dieser Vereinbarung hat das Zürcher Volk übrigens genau heute vor einem Jahr, am 22. September 1996, mit einer Ja-Mehrheit von 85 % zugestimmt. Ich glaube, beim Volk ist aufgrund dieser deutlichen Annahme die Marktöffnung und das Abschaffen von Schranken im Vergabewesen sicher verankert. Ich freue mich, dass auch hier im Rat dieses Prinzip eigentlich unbestritten geblieben ist.

Es ist auch der Hartnäckigkeit einer geschlossenen Kommission zu verdanken, dass der Regierungsrat die Änderungen noch übernommen und einen neuen Antrag für diese Verordnung unterbreitet hat. Ich danke der Kommission, dass diese Submissionsverordnung nun dadurch auf eine breite Akzeptanz stösst.

Wir werden unsererseits natürlich in verschiedenen Bereichen nun mit der neuen Submissionsverordnung Erfahrungen sammeln müssen. Die alte Verordnung war fast 30 Jahre lang gültig; sie stammt aus dem Jahr 1968. Ich weiss nicht, ob die neue auch so lange hält. Die Zeiten ändern heute rasch und wir werden darum ab und zu Änderungen vornehmen müssen. Die neue Verordnung bringt sehr viele Neuerungen, z.B. die Möglichkeit, eine Vergebung bei einer verwaltungsunabhängigen Instanz anfechten zu können. Auch damit müssen wir Erfahrungen sammeln.

Ich bin froh um die Kritik und die vielen Anregungen, die im Rat vorgetragen worden sind; wir werden uns auf diese Punkte speziell

konzentrieren. Gestatten Sie mir, zu zwei Sachen Stellung zu nehmen, die hier explizit aufgeworfen worden sind:

Die eine betrifft die Gemeinden: Es ist richtig, Frau Schmid, die Gemeinden sind der kantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen nicht unterstellt, weil sie auch das GATT-,WTO-Abkommen nur in Teilbereichen unterstellt. Die bilateralen Verhandlungen mit der EU sind in diesem Bereich an sich abgeschlossen. Dort werden die Gemeinden vollumfänglich unterstellt. Das gilt natürlich nur oberhalb der Schwellenwerte, wie sie die Vereinbarung vorsieht. Unterhalb der Schwellenwerte – und ganz allgemein – ist seit dem 1. Juli 1996 das Bundesgesetz über den Binnenmarkt grösstenteils in Kraft. Dieses Gesetz betrifft das Beschaffungswesen von Bund, Kantonen und Gemeinden; hier gibt es keine Ausnahme. Artikel 5, Abs. 1 dieses Bundesgesetzes sagt, dass es keine Beschränkungen für den freien Zutritt zum Markt, insbesondere keine Bevorzugung der örtlichen Anbietenden geben darf. Das gilt auch für die Gemeinden. Wir haben es von der kantonalen Baudirektorenkonferenz her erreicht, dass der Artikel, welcher eine Rechtsmittelmöglichkeit vorsieht, zwei Jahre verzögert in Kraft tritt.

Ab 1. Juli 1998 müssen die Submissionsverordnungen der Gemeinden eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz bezeichnet haben, wo Vergebungen angefochten werden können. Es wird wie beim Kanton das Verwaltungsgericht sein. Natürlich ist der Kanton interessiert, dass die Gemeinden ihre Submissionsverordnungen möglichst einheitlich regeln; wir denken aber doch, dass eine gewisse Gemeindeautonomie bestehen bleiben soll. Wir werden im nächsten Monat eine Orientierungsversammlung mit dem Verband der zürcherischen Gemeindeschreiber durchführen, an der wir ihnen die Submissionsverordnung im Detail erläutern und Empfehlungen abgeben werden, wie sie ihrerseits die Submissionsverordnungen regeln können. Wir hoffen, dass es ohne den Druck der Regierung, resp. ohne dass die Regierung die Gemeinden unterstellt zu einer gewissen Vereinheitlichung kommt. Ich denke, es ist auch im Interesse des Gewerbes, – gerade auch der kleinen und mittleren Unternehmen – wenn sie wissen, dass in allen Gemeinden in etwa mit den gleichen Ellen und mit den gleichen Schwellenwerten gemessen wird.

Natürlich sind die Gemeinden noch frei, Abgebotsrunden zu machen. Der Kanton hat das explizit ausgenommen. Diese Abgebotsrunden dürfen natürlich nicht dazu benützt werden, den einheimischen Anbieter zu bevorzugen. Sie müssen offen, transparent und für jeden Bewerber einsichtbar durchgeführt werden, denn das Resultat einer solchen

Abgebotsrunde kann ja wiederum angefochten werden. Hier sind die Gemeinden gefordert, möglichst transparent zu handeln.

Herr Heitz hat die Frage bezüglich der Lehrlingsstellen bei ausländischen Anbietern gestellt. Im Ausland gibt es ganz andere Berufsbildungssysteme; vielerorts kennt man das duale System, dass die Betriebe Lehrlinge haben, nicht. Gegenüber dem Ausland wird dieses Kriterium kaum anwendbar sein; es ist ja auch nicht ein absolutes Vergabekriterium. Bei kleineren Aufträgen kann es aber dazu führen, jenem Gewerbebetrieb den Vorzug zu geben, der sich in der Aus- und Weiterbildung des Personals und der Lehrlinge hervortut, wenn in anderen Punkten Gleichwertigkeit besteht.

Bezüglich der Offertenabgabe nehme ich Ihre Anregung gerne entgegen, Herr Heitz. Wir werden das prüfen, dass auch hier die Spiesse gleich lang sind und wir die Sache flexibel behandeln können.

Ich möchte dem Kommissionspräsidenten noch eine Antwort geben, der gesagt hat, dass letztlich ein Beamter entscheide, wer eingeladen werde. Das ist nicht irgend ein Beamter, der das entscheidet, Herr Schaub. Hier sind die Kompetenzen klar geregelt: Ab einer gewissen Schwelle entscheidet der Baudirektor, dann der Amtschef oder dessen Stellvertreter; weitere Delegationen finden nicht statt. Mit der neuen Verwaltungsstruktur, mit dem wif!-Recht werden auch controlling-Instrumente und Berichterstattungen eingeführt, so dass wir auch auf Stufe Direktion einen Überblick haben. Es heisst ja nicht, dass unterhalb der Schwellenwerte, beispielsweise unter 500'000 Franken immer das selektive Verfahren angewendet wird. Ich kenne viele Fälle, bei denen man sich trotzdem die Frage stellt, ob man öffentlich ausschreibt. Darüber muss man – aber darunter kann man auch; das macht die Baudirektion häufig. Wir werden auch darüber ein wachsames Auge halten. Mit der Annahme dieser Submissionsverordnung wird es dem Kanton Zürich als einer der letzten Kantone möglich sein, der interkantonalen Vereinbarung beizutreten. Wir werden das dem Regierungsrat möglichst noch auf 1. November oder 1. Dezember 1997 beantragen.

Wir werden diese neue Verordnung anwenden und damit Erfahrungen sammeln. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie mir Unstimmigkeiten oder Dinge, die Sie Ihrerseits vernehmen, melden, damit wir uns laufend verbessern können.

Theo Schaub (FDP, Zürich): Der Ratspräsident hat meine Wortmeldung verpasst. Ich erachte es als richtig, dass der Regierungsrat bei Vorlagen das letzte Wort hat, deshalb verzichte ich.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich stelle fest, dass Eintreten nicht bestritten ist; wir sind somit eingetreten. Ich frage Sie an, ob Sie eine Detailberatung durchführen wollen. Wir können die Verordnung nur in globo ablehnen oder annehmen. Es verlangt niemand das Wort zu einem einzelnen Paragraphen, wir kommen daher zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

# Der Kantonsrat beschliesst, die Verordnung mit 124 : 0 Stimmen zu genehmigen.

Das Geschäft ist erledigt.

### Rückzug einer Interpellation

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen vor der Pause bekannt zu geben, dass wir einen kleine Beitrag zur Entlastung unseres Parlamentsbetriebes leisten können: Wir ziehen die Interpellation 25/1997 zurück. Es ist die Interpellation zur Reform der Verwaltungsstruktur und insbesondere zur Zuteilung des Jugendamtes zur sogenannten Sicherheitsdirektion. Wir ziehen diese Interpellation mit Genugtuung zurück, denn der Regierungsrat selbst nimmt Abstand von seiner ursprünglichen Idee, das Jugendamt in die geplante Sicherheitsdirektion zu zügeln.

Wie wir von der kantonalen Informationsstelle hören, kann sich die Regierung den Argumenten der Fachleute aus dem pädagogischen und fürsorgerischen Bereich anschliessen. Diese Kreise haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass das Jugendamt in einem polizeilich-militärischen Umfeld wirklich am falschen Ort sei.

Ich wage zu hoffen, dass der Lernprozess in der Regierung noch etwas weiter geht, die Argumente der Fachleute aus dem Sozialbereich auch weiterhin ernst genommen werden und die Idee bezüglich der Schaffung einer Sicherheitsdirektion wirklich noch einmal überdacht wird.

#### 6. Teilrevision des kantonalen Richtplans (Verkehrsplan)

9237

(Antrag des Regierungsrates vom 4. September 1996 und neuer Antrag der Raumplanungskommission vom 24. Juni 1997) **3521 b** 

Hans Rutschmann (SVP, Rafz), Präsident der Raumplanungskommission: Um mit Kosten und Reisezeiten attraktiv zu bleiben, kann die Zürcher S-Bahn keine Aufgaben als Feinverteiler übernehmen. Speziell im Glattal kann sie die prognostizierten Verkehrsströme nicht direkt bis zu den Arbeitsorten führen, wie dies an sich wünschenswert wäre. Damit die heutigen und erwarteten Verkehrsströme von einem öffentlichen Transportmittel aufgenommen, aber auch verteilt werden können, sind deshalb an den Bahnhöfen im Glattal attraktive Umsteigemöglichkeiten von den ICE-, Schnell- und S-Bahnzügen auf einen leistungsfähigen Mittelverteiler anzubieten.

Am 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan festgesetzt. Bereits damals erkannte man, dass man frühzeitig das Trassee für einen künftigen Mittelverteiler festlegen sollte, dies zur Ermöglichung einer optimalen Abstimmung des Verkehrs auf die Siedlungsplanung, sowie als Vorgabe für regionale und kommunale Richtplanungen. 1995 wurde zwischen dem Flughafen Kloten und dem Gebiet Stettbach-Hochbord in Dübendorf die ungefähre Linienführung für den Mittelverteiler festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt war der Planungsstand noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine präzise Festlegung des künftigen Trassees möglich war. Insbesondere war auch die Wahl des Verkehrssystems noch offen. Bei der Neufestsetzung des Richtplans konnten die Linienführungen im Gebiet Hochbord und Zürich-Oerlikon erst in Varianten festgelegt werden. Damals war aus planerischen Gründen auch die Festlegung des Trassees zwischen dem Flughafen Kloten und dem Industriegebiet Kloten-Bassersdorf noch nicht möglich. In der Zwischenzeit liefen umfangreiche Abklärungen zur Evaluation des Verkehrssystems sowie zur Linienführung in Oerlikon, Dübendorf und Kloten.

Wie Sie dem Antrag entnehmen können hat sich der Verkehrsverbund für eine mischflächenverträgliche, meterspurige Stadtbahn entschieden. In Dübendorf wurde als definitive Linienführung die Variante Zürichstrasse-Ringstrasse und in Oerlikon die Linienführung ab Bahnhof über Wallisellen- und Thurgauerstrasse mit Erschliessung des Messezentrums gewählt. Auf die Linienführung durch die Leutschenbachstrasse wurde verzichtet. In Kloten führt die Strecke vom Flughafen in das Industriegebiet Dorfnest via Bahnhof Kloten. In Wallisellen soll im Gebiet Auzelg eine zusätzliche Haltestelle bezeichnet werden. Sodann werden noch Änderungen, resp. Ergänzungen im Richtplantext auf den

Seiten 96 und 97 beantragt. Damit entspricht der Bericht auch wieder dem geänderten Karteneintrag.

Die definitive Festsetzung der Linienführung bedingt eine Änderung des kantonalen Richtplans, d.h. des Verkehrsplans. Dabei ist gleich vorzugehen wie bei der erstmaligen Festsetzung des Richtplans.

Die Raumplanungskommission hat den Antrag 3521 der Regierung beraten und mit Korrekturen in der A-Vorlage a vom 10. März bis 9. Mai 1997 öffentlich auflegen lassen. In der Vorlage 3521 a der RPK wird unter anderem der Verkehrsverbund noch speziell angewiesen, die Möglichkeit einer Verlängerung des Mittelverteilers ab Industriegebiet Kloten-Bassersdorf bis zum Bahnhof Bassersdorf zu prüfen. Während der Auflagefrist konnte jedermann Einwendungen zur Vorlage erheben. In der vorgesehenen Frist sind 11 Schreiben mit insgesamt 24, teilweise gleichlautenden Anträgen eingegangen. Die RPK hat die Einwendungen geprüft und zu jedem Antrag Stellung bezogen. Aufgrund einer Einwendung wurde die zusätzliche Haltestelle im Gebiet Auzelg in Wallisellen bezeichnet. Der Richtplantext wird mit einem Zusatz versehen, dass zusätzliche Erweiterungen des Netzes in einer späteren Phase immer noch möglich sind.

Die nicht berücksichtigten Einwendungen finden Sie in der Vorlage 3521 b mit einer Begründung der Kommission, weshalb den Einwendungen nicht stattgegeben wurde. Im Auftrag der RPK bitte ich Sie, die Vorlage 3521 b zu genehmigen.

Bernhard A. Gubler (FDP, Pfäffikon), Präsident der Verkehrskommission: Das Büro des Kantonsrates hat diese Vorlage den beiden Kommissionen zugewiesen. Es zeigte sich dann aber, dass eine Kommission federführend sein muss; das war in diesem Fall die RPK – wir haben unsere Aufgabe als Mitberichterstatter verstanden. Als ständige Fachkommission im öffentlichen Verkehr haben wir uns auf die Fachaspekte konzentriert, die Streckenführung im Detail besichtigt und uns an Ort und Stelle über die Gründe der Routenwahl orientieren lassen.

Die ursprüngliche Vorlage des Regierungsrates enthielt – wie der Präsident der RPK ausgeführt hat – keine Textergänzungen. Wir haben uns insbesondere für diese Ergänzungen eingesetzt, und zwar aus folgenden Überlegungen:

Im Richtplantext wird jetzt die Funktion des Mittelverteilers erklärt und klar abgegrenzt gegen den Grobverteiler, der durch die S-Bahn gewährleistet wird und den Feinverteiler, welcher durch das Tram- und Busnetz bewerkstelligt wird. In dieser Weisung wird auch klargestellt, dass gemäss Gesetz für den öffentlichen Verkehr der Verkehrsrat zuständig ist, um die möglichen Verkehrssysteme zu evaluieren und festzulegen. Es ist der Verkehrsrat, der eine mischflächenverträgliche, meterspurige Stadtbahn beschlossen hat.

Im Richtplantext wird der Verkehrsrat beauftragt, mit der Gemeinde Bassersdorf eine Verlängerung von Kloten-Dorfnest später bis zum Bahnhof Bassersdorf zu prüfen. Es ist auch angemerkt, dass eine spätere Netzerweiterung möglich ist. Im Vordergrund steht da eindeutig die Ergänzung einer Verbindung zwischen Bassersdorf über Dietlikon nach Wallisellen.

In den nicht berücksichtigten Einwendungen und der Schrift der Arbeitsgruppe Zürich-Nord, die einigen von Ihnen zugestellt worden ist, wird kritisiert, dass der Mittelverteiler nicht den gewachsenen Strassenachsen folge. Die Einwender befürchten überdies, dass unwirtschaftliche Investitionen getätigt würden. In der publizierten Antwort wird klargestellt, dass der Mittelverteiler nicht Feinverteilerfunktion hat – diese erfolgt über die traditionellen Strassenachsen – sondern dass der Mittelverteiler Arbeits- und Wohnzentren zu verbinden hat.

Bezüglich Wirtschaftlichkeit und etappierte Realisierung wird darauf hingewiesen, dass es jetzt um eine Planfestlegung geht, welche weder Realisierungszeitpunkt noch allfällige Etappierung regelt; dies ist ja dann Sache von separaten Investitionsvorlagen. Eine erste Etappe haben Sie im übrigen bereits im Februar dieses Jahres bewilligt, nämlich der Bau der Stadtbahn vom Bahnhof Oerlikon bis zum neuen, in Entstehung begriffenen Messezentrum. Hier wäre noch anzumerken, dass sich der Verkehrsrat vor allem für eine Stadtbahn entschieden hat, weil dieses System eine Etappierung und die Anbindung an das bestehende Schienennetz der VBZ erlaubt.

Die Antworten zu den nicht berücksichtigten Einwendungen entsprechen unseren Meinungen. Da ja die RPK unsere Anliegen weitgehend in die Vorlage 3521 b übernommen hat, können wir ihr einstimmig zustimmen. Abschliessend darf ich noch mitteilen, dass die FDP-Fraktion diese Vorlage auch eindeutig unterstützt.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Kommissionspräsident Hans Rutschmann und Verkehrskommissionspräsident Bernhard Gubler haben detailliert dargelegt, worum es sich bei dieser Richtplanänderung handelt.

Ich habe zum Thema noch zwei Anmerkungen zu machen:

Erstens habe ich eine Anmerkung zur Planungsphilosophie. Bis vor wenigen Jahren – in den Köpfen einiger weniger Ratsmitglieder leider bis zum heutigen Tag – hielt sich die fixe Idee, Raumplanung hätte das nachzuvollziehen, was die Entwicklung vorgebe. Diese Philosophie ist gescheitert. Zwei ihrer schrecklichsten Mahnmale sind die Rosengartenstrasse und die A 1.4.4 in Schwamendingen: Eine gewaltige Verkehrslawine von schweizweit rekordverdächtigem Ausmass ergiesst sich mitten durch diese Wohnquartiere. Die Ursache dafür liegt im Grundübel, dass nach alter Planungsphilosophie zuerst gesiedelt und erst nachher die Verkehrsinfrastruktur geplant wurde.

Die moderne Planungsphilosophie geht neue Wege, solche, die weniger Konflikte bergen. Planung heisst heute aktives Gestalten, Vorgaben machen, was, wo und wie entwickelt werden soll. Der Kantonale Richtplan, von diesem Parlament im Januar 1995 festgesetzt, verfolgt in weiten Teilen genau diese Philosophie. Übertragen auf den Mittelverteiler heisst das, dass im als Zentrumsgebiet festgesetzten Oberhauserrried in Zürich-Nord das Trassee für die Verkehrserschliessung festgelegt wird, bevor das Oberhauserriet zugebaut ist. Und dass es einmal zugebaut werden wird – davon müssen wir ausgehen, auch wenn es noch zwanzig Jahre oder mehr dauern wird. Ich hätte das Oberhauserriet auch lieber so behalten, wie es sich heute darstellt: nämlich als grosse landwirtschaftlich genutzte Fläche; selbst ein Golfplatz wäre mir recht gewesen. Aber nachdem der dafür zuständige Souverän eine Besiedlung mit Arbeitsplätzen und Wohnungen beschlossen hat, und der Kantonsrat mit einer Festsetzung als Zentrumsgebiet gefolgt ist, wäre es ein Schildbürgerstreich, den Mittelverteiler nicht festlegen zu wollen.

Zweitens: In der Monatszeitschrift des Verkehrsclubs der Schweiz vom September dieses Jahres lesen wir unter dem Titel «Stadtbahn Zürich-Nord: Chance für die Flughafenregion» folgendes:

«Mit der Mittelverteiler-Planung haben die Gemeinden und der Kanton den dringend nötigen Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Zürich-Nord an die Hand genommen. Aus dem bisherigen Planungsverfahren ist die Idee eines tramkompatiblen Schienenverkehrsmittels hervorgegangen, das weder als Grobverteiler wie die S-Bahn noch als Feinverteiler wie Busse und Trams dienen soll, sondern eben als Mittelverteiler.»

In diesen zwei Sätzen ist eigentlich schon alles beantwortet, was der VCS und mit ihm die Arbeitsgruppe Zürich-Nord, einem Konglomerat von 23 Parteisektionen des rot-grünen Spektrums aus dem vom Mittelverteiler direkt betroffenen Gebiet, als Kritik anmerken. Ich bin Mitglied beider Organisationen und kann mich derer Kritik im Grundsatz teilweise anschliessen.

9241

Nur: Viele der kritischen Anmerkungen und der daraus abgeleiteten Forderungen sind nicht eigentlich richtplanrelevant, schon gar nicht auf kantonaler Ebene. Manches ist auch zu filigran dargelegt; dabei hat der Kantonale Richtplan Unschärfen, die von den nachgeordneten Planungsträgern detailliert bereinigt werden müssen. Der Kantonale Richtplan, dessen Änderung wir heute in einem kleinen Teil beschliessen, ist kein Bauplan, auch kein Auftrag, etwas zu bauen. Diese heute anstehende, definitive Festlegung der Linienführung des Mittelverteilers ist lediglich eine Trassee-Sicherung für ein allfälliges Erschliessungsvorhaben mit einem stadtbahnkompatiblen Verkehrsträger. Bis es allenfalls einmal so weit ist, ermöglicht diese Trassee-Sicherung einen Vorläuferbetrieb mit Bussen, was angesichts des heute schon enormen tangentialen Verkehrsaufkommens im Glattal unbedingt bewerkstelligt werden muss. Vor diesem Hintergrund müssen Detailbestimmungen wie Haltestellenplatzierung beim Flughafen oder Trasseeführung in bestehenden Strassenräumen hinausgeschoben, beziehungsweise an andere Planungsebenen delegiert werden.

Aus diesen Überlegungen wird die Sozialdemokratische Fraktion dieser Änderung des Kantonalen Richtplans zustimmen.

Vreni Püntener-Bugmann (Grüne, Zürich): Die Wahl der Linienführung gemäss Vorlage 3521 in Stettbach, Oerlikon und Kloten ist unbestritten. Die Grünen können dieser Festlegung zustimmen. Begrüsst wird ebenfalls die Anweisung an den Verkehrsverbund, die Verlängerung des Mittelverteilers zum Klotener Industriegebiet bis nach Bassersdorf zu prüfen. Die Grünen erachten es als sinnvoll, dass die Endstationen des Mittelverteilers zugleich auch wichtige Stationen anderer öffentlicher Verkehrsmittel sind; dadurch wird das Umsteigen deutlich verbessert.

Für uns Grüne sind im Zusammenhang mit dem Mittelverteiler aber auch noch allgemeine Aussagen nötig. Verschieden Punkte sind für uns bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Wir würden eigentlich später diesem Vorhaben für den öffentlichen Verkehr gerne zustimmen, können dies jedoch nur tun, wenn gewisse Rahmenbedingungen, die für uns wichtig sind, erfüllt werden.

Zuerst das Positive: Bei der Festsetzung im Richtplan 1995 wurde entschieden, dass der Mittelverteiler nicht als futuristische Hochbahn, sondern als Stadtbahn auf Tramschienen realisiert werden soll. Diesen Entscheid begrüssen wir ganz sicher.

Nun unsere Kritikpunkte am Mittelverteiler, wie er geplant ist:

Die Grünen fordern, dass der Mittelverteiler nicht nur zukünftigen Verkehr aufnehmen soll, sondern auch einen hohen Anteil des heute schon bestehenden Verkehrs. Nur so können die umweltpolitischen Ziele wie Reduktion der Luftverschmutzung und der Lärmbelastung erreicht werden. Damit das Umsteigen auch geschieht, müssen die Kapazitäten der Strassen beschränkt werden. Es braucht dazu eine Parkraumpolitik, welche diese Forderung unterstützt; zudem muss die Attraktivität für zu Fuss Gehende in diesen Gebieten erhöht werden. Für uns ist darum klar, dass der Mittelverteiler Strassenraum in Anspruch nehmen muss. Offiziell wird aber heute gerade das Gegenteil versucht: Möglichst viel Eigentrassierung, um den Strassenraum nicht zu schmälern. Mit diesem Grundsatz sind wir nicht einverstanden.

Die Forderung nach haushälterischer Bodennutzung legt eigentlich nahe, dass zuerst die inneren Reserven genutzt werden, bevor neue Überbauungen auf der grünen Wiese entstehen. Diesem Grundsatz müssen wir besser Rechnung tragen – auch Herr Attenhofer müsste dies mehr berücksichtigen. Der Mittelverteiler führt zum Beispiel im Gebiet Oberhauserriet an Gebieten vorbei, die noch nicht überbaut sind. Andererseits werden heute genutzte Gebiete, welche auch noch besser mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden müssten, nicht bedient. Übrigens ist auch bei der Festlegung des Zentrumsgebietes Zürich-

Nord der Forderung der haushälterischen Bodennutzung zu wenig Rechnung getragen worden, indem die heutigen Grünflächen im Oberhauserriet zu diesem Zentrumsgebiet gehören.

Wir erwarten, dass der Mittelverteiler in erster Linie die bessere Erschliessung bereits überbauter Gebiete und solcher, die noch verdichtet werden können – und zwar sowohl Arbeits-, wie Wohngebiete – bezweckt.

Wir sorgen uns auch um die finanziellen Mittel, welche für den öV gesamthaft zur Verfügung stehen. Aufgrund der heutigen öV-Politik und der heutigen Finanzpolitik befürchten wir wohl zu Recht, dass der Mittelverteiler so viel Gelder benötigen wird, dass andernorts Gelder für den Ausbau oder die Erhaltung des öffentlichen Verkehrs fehlen werden. Der Mittelverteiler wird in den erschlossenen Gebieten riesige Summen verschlingen. Die Gemeinden, die daran zahlen müssen, wehren sich schon heute aus finanziellen Gründen gegen zusätzliche Angebote des öffentlichen Verkehrs – wir hören jetzt schon den Widerstand. Für uns Grüne ist darum klar, dass all jene, welche vom Mittelverteiler sehr stark profitieren werden – zum Beispiel Arbeitgeber – an die Investitionen und den Betrieb des Mittelverteilers Beiträge leisten müssen. Diese Forderungen müssen unbedingt berücksichtigt werden; die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind jetzt zu schaffen.

Soweit unsere drei Kritikpunkte bezüglich Umsteigen, haushälterischer Bodennutzung und finanzieller Aspekte. Wenn die Grünen sich heute bei der Vorlag 3521 b der Stimme enthalten, ist dies weder gegen den öffentlichen Verkehr, noch gegen die Linienführung, wie sie in Stettbach, Kloten und Oerlikon beschlossen werden soll, gerichtet. Wir wollen damit unsere generellen Forderungen zum Mittelverteiler unterstreichen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Die EVP-Fraktion stimmt der Vorlage zu. Damit akzeptiert sie insbesondere die neu festgelegte Linienführung. Wir möchten aber noch einige Bemerkungen anbringen.

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die Wahl des Verkehrssystems so ausgefallen ist, wie wir sie immer befürwortet haben, nämlich eine Stadtbahn, die gegenüber der Hochbahn sehr viele Vorteile aufweist. Die Vorteile sind die möglichen Etappierungen, Synergien mit dem bereits vorhandenen Tramnetz und wesentlich grössere Freiheiten, die sich dadurch für die Planung der Überbauung ergeben.

Wir möchten auch wieder zu bedenken geben: Der geplante Ausbau des öffentlichen Verkehrs sollte nicht einfach im Sinne einer

Doppelstrategie erfolgen, indem nicht nur der öV, sondern auch der Strassenverkehr gefördert wird. Es müsste eine Strategie gefunden werden, die den Ausbau des öV's mit entsprechenden Massnahmen beim Individualverkehr verbindet. Die Doppelstrategie, die immer noch gespielt wird, hat nach Meinung der Fachleute schon seit Jahren ausgedient, ist aber immer noch in den Köpfen unserer kantonalen Planer vorhanden. Das «sowohl-als-auch» können wir uns auch finanziell nicht leisten, es ist nicht nur eine ökologische Frage. Für die weitere Realisierung des Mittelverteilers gehört eine flankierende Planung beim Strassenverkehr dazu. Diese muss eine Parkraumplanung umfassen und die Strassenkapazitäten mit einbeziehen.

Wir entscheiden heute nicht über einen Kreditantrag, es handelt sich auch nicht um einen Bauplan, der heute verabschiedet wird. Trotzdem noch ein Wort zu den finanziellen Konsequenzen:

Wir sind klar der Auffassung, dass eine finanzielle Beteiligung jener Grundeigentümer angestrebt werden müsste, die vom neuen Mittelverteiler profitieren und damit ihre Erschliessungsprobleme auf einen Schlag lösen können. Diese Frage ist bereits in einem Vorstoss aufgeworfen worden und wird dort weiter behandelt.

Zusammenfassend kann ich namens der EVP-Fraktion unsere Zustimmung erklären.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Die Präsidenten der Raumplanungsund der Verkehrskommission haben den Sachverhalt klar dargelegt; an sich gibt es hier weiter nichts zu deuten. Nachdem der Systementscheid für den Mittelverteiler mit einer Stadtbahn gefallen ist, geht es lediglich darum, die bereits festgelegten Linienführungen im kantonalen Richtplan im Raum Oerlikon und Dübendorf zu präzisieren. Die SP-Mitglieder der Verkehrskommission unterstützen ganz klar die Vorlage 3521 b.

Ich möchte noch ein Wort sagen zur Publikation der Arbeitsgruppe Zürich-Nord, die auch im Tages Anzeiger anfangs August kommentiert worden ist. Dieses Papier will anscheinend – vielleicht aber auch nur scheinbar – die vom Kantonsrat festgesetzte Linienführung in Frage stellen. Unseres Erachtens tut es dies nur bedingt, nämlich nur dann, wenn das Oberhauserriet als neuer Stadtteil, als Zentrumsgebiet torpediert werden soll. Dann allerdings wäre dieses Papier kein verkehrspolitisches, sondern ein siedlungspolitisches Papier.

Was die richtplanerische Festsetzung betrifft, sind auch da die Würfel gefallen. Der Kantonsrat hat mit dem kantonalen Richtplan das

9245

Oberhauserriet klar als Zentrumsgebiet festgesetzt und da hinein gehört die Linienführung des Mittelverteilers. Nur so kann dieser Stadtteil dereinst vom öffentlichen Verkehr sinnvoll und richtig erschlossen werden. Ob im Oberhauserriet gebaut werden soll oder nicht, wie schnell und mit welcher Priorität ist allerdings die Sache der Städte Opfikon und Zürich und steht hier absolut nicht zur Diskussion.

Das Papier deutet noch etwas anderes an, nämlich was im Raum Zürich-Nord – oder der Glattal-Stadt, wie sie auch heisst – sonst noch alles geplant werden soll. Das künftige städtische Schienenverkehrssystem umfasst nicht nur den sogenannten Mittelverteiler, es sind ergänzende weitere Tram- und Stadtbahnstrecken vorgesehen, jedenfalls in den entsprechenden regionalen Richtplänen der Stadt Zürich und der Region Glattal, bzw. des zur Revision anstehenden, kommunalen Richtplans der Stadt Opfikon. Es sind dies die Strecken vom Quartier Affoltern über das Zentrum Zürich-Nord nach Oerlikon, Schwamendingen und Dübendorf. Es ist dies die Verlängerung der Tramlinie 14 von Seebach auf der Schaffhauserstrasse zum Stadtzentrum Glattbrugg und allenfalls weiter nach Kloten, und es ist die Verlängerung der Stadtbahn-Linie neu von Altried nach Glattzentrum und Bahnhof Wallisellen. Diese Linien sind wie gesagt in den regionalen Richtplänen, die zur Diskussion stehen, enthalten.

In der Verkehrskommission haben wir von der SP klar gefordert, das Stadtbahnsystem im Glattal als Ganzes zu planen, zu projektieren und in den Finanzplan aufzunehmen, neben dem Mittelverteiler also auch die ergänzenden Tram- und Stadtbahnstrecken, die ich erwähnt habe. Dann ist über die Realisierung der einzelnen städtebaulichen Vorhaben zu entscheiden, welche Strecken wann, mit welcher Geschwindigkeit und in welchem Umfang gebaut werden sollen. Welche Städtegebiete nun, sei es Zürich-Nord, das Oberhauserriet oder das Hochbordgebiet in Dübendorf realisiert werden sollen, wann und wie – das setzen die Städte Zürich, Opfikon, Kloten und Dübendorf fest.

Mit der Verabschiedung der Vorlage 3521 b geht es vorerst nur um die Festsetzung der Linienführung des Mittelverteilers. Wir bitten Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Die CVP steht zur vorgeschlagenen Linienführung des Mittelverteilers und setzt sich für eine rasche Realisierung des Mittelverteilers ein. Wir wissen, dass in diesen Gebieten bald viel gebaut wird und dass viele Arbeitsplätze entstehen werden, die auch zu Lasten bisheriger Arbeitsplatzzonen in den Städten Zürich und Winterthur gehen. Es ist uns ein Anliegen, dass rechtzeitig eine

attraktive Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs zur Verfügung gestellt wird, dass also nicht die Fehler früherer Zeiten wiederholt werden, wo der öV erst nach der Entstehung der Arbeitsplätze hingeführt worden ist.

Zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Zürich-Nord, an dem auch der VCS mitgewirkt hat. Obwohl ich selber VCS-Mitglied bin, habe ich grösste Mühe mit diesen Vorschlägen. Sie verzögern nämlich einen Mittelverteiler und behindern den Feinverteiler, der ganz wichtig ist. Sie wissen, dass der Feinverteiler in diesem Gebiet schon heute fast ausschliesslich als Busbetrieb auf den Strassen geführt wird und durch den motorisierten Privatverkehr in Spitzenzeiten stark behindert wird. Die CVP hat schon beim Strassenbauprogramm moniert, es seien keine Gelder aus dem Strassenfonds budgetiert zur Optimierung des öffentlichen Verkehrs in diesen Zentrumsgebieten. Optimierung hiesse hier grossflächige Verkehrslenkung zugunsten des öV's, hiesse auch Busbevorzugung bei Lichtsignalanlagen. Das ist nur möglich, wenn auch Buslinien bis zur Lichtsignalanlage geführt und geschaffen werden können, dies zu Lasten des bestehenden Strassenraumes.

Wenn nun auch der Mittelverteiler zu Lasten des bestehenden Strassenraumes geführt werden soll, gibt es eine Eigenbehinderung des öffentlichen Verkehrs, dann steht der Mittelverteiler buchstäblich dem Feinverteiler im Weg. Es ist deshalb unsinnig, den Mittelverteiler auf den bestehenden Strassenraum zu verlegen.

Zum Zeitpunkt der Kritik dieser Arbeitsgruppe: Wir haben hier lange über den Richtplan gestritten, vor allem über den Verkehrsplan. Wir haben Zentrumsgebiete festgelegt, auch in dieser Region. Das war ein grosser Kompromiss, ein Konsens, der mühsam errungen wurde. Der Rat und die Kommissionen haben die Linienführung des Mittelverteilers sorgfältig evaluiert, auch dies war ein Konsens. Jetzt, kurz vor der Projektierung das Ganze in Frage zu stellen, desavouiert alle Entscheidungsträger bei der Richt- und Verkehrsplanung und verzögert den Mittelverteiler. Kritik ist gut – aber bitte nicht in einer Phase, wo alles schon eingefädelt worden ist.

Barbara Hunziker Wanner (Grüne, Rümlang): Ich beziehe meine Ausführungen auf die nicht berücksichtigten Einwendungen unter Punkt 5: Die Staatsfinanzen verlangen auch beim öffentlichen Verkehr nach dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis. Ein wirtschaftlicher Betrieb des Mittelverteilers verlangt nach einer möglichst ausgeglichenen Nachfrage während des ganzen Tages und während der ganzen Woche. Das bedingt insbesondere, dass neben Arbeitsplatzgebieten und S-

9247

Bahnstationen auch Wohngebiete, Ortszentren und Naherholungsgebiete miteinander verbunden werden. Der geplante Mittelverteiler wird aber auch mittel- und langfristig vor allem S-Bahnstationen mit zukünftigen Arbeitsplatzgebieten und den Flughafen verknüpfen. Somit droht ein ausserordentlich hoher Kostendeckungsgrad. Bestehende Ortszentren und Wohngebiete werden grösstenteils umfahren, obwohl hier heute schon ein Nachholbedarf bezüglich der öffentlichen Verkehrserschliessung besteht.

Die Linienführung müsste als Zwischenergebnis bezeichnet werden, bis auf Marktchancen basierende Wirtschaftlichkeitsrechnungen vorliegen. Nach der Trasseesicherung besteht nur noch ein kleiner Handlungsspielraum bezüglich der definitiven Linienführung.

Obwohl es heute um einen Richtplaneintrag geht, erlaube ich mir ein paar Bemerkungen zu einer Etappierung des geplanten Mittelverteilers: Eine allfällige Etappierung muss so erfolgen, dass in erster Priorität bereits bebaute und genutzte Gebiete erschlossen werden. Zudem muss die Planung mit den übrigen, im Einzugsgebiet geplanten Tramnetzerweiterungen koordiniert werden, denn die Staatsfinanzen sind knapp und die im Gegensatz zum Mittelverteiler in den regionalen Richtplänen festgesetzten Tramlinien entsprechen einem dringenden Nachholbedarf. Für diese geplanten Linien sind heute schon genügend hohe Nachfragen vorhanden. Der Ausbau des öV's in Zürich-Nord ist dringend nötig und verlangt nach dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis, um die übermässigen Umweltbelastungen auf das Niveau zu bringen, das den Vorgaben des Umweltschutzrechts entsprechen würde.

#### Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

#### Detailberatung

Antrag zur Ergänzung des Beschlussdispositives

Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon): In § 7, Abs. 3 des PBG wird verlangt, dass über die nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden wird. Ich bin der Meinung, dass sich dieser zwingend zu fällende Entscheid im Rahmen der Änderung des Richtplans auch im Beschlussesdispositiv des Kantonsrates niederschlagen sollte.

Aus diesem Grund schlage ich Ihnen folgende Änderung des Beschlussdispositives der Vorlage 3521 b vor, neu II. einzufügen:

«Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird im Bericht auf den Seiten 4 bis 9 dieser Vorlage Stellung genommen.»

Ich bitte Sie, das Beschlussdispositiv um den neuen Absatz II. zu ergänzen. Mir scheint diese Ergänzung vor allem auch deshalb sinnvoll, weil mit diesem Vorgehen sichergestellt wird, dass der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen mit allfälligen Änderungen Bestandteil des Kantonsratsbeschlusses ist und als solcher auch veröffentlicht wird.

Ich hoffe, dass auch bei künftigen Anträgen der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen in der vorgeschlagenen Form Eingang ins Beschlussdispositives des Kantonsrates finden wird.

Hans Rutschmann (SVP, Rafz), Präsident der RPK: Den Antrag von Herrn Schellenberg konnten wir in der vorberatenden Kommission nicht mehr diskutieren; wir hatten die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen. Aus meiner Sicht ist gegen den Antrag nichts einzuwenden. Materiell ändert damit an der Linienführung und an der Vorlage nichts. Mit der Ergänzung wird jedoch klar, dass der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen auch formell Bestandteil des heutigen Kantonsratsbeschlusses wird. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag von Herrn Schellenberg zuzustimmen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. (neu)

Zu den nicht berücksichtigten Einwendungen wird im Bericht auf den Seiten 4 bis 9 dieser Vorlage Stellung genommen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. (alt II.)

Keine Bemerkungen; genehmigt.

IV. (alt III.)

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

# Der Kantonsrat beschliesst mit 119: 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und RPK gemäss Vorlage 3521 b zuzustimmen, lautend auf:

I. Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995 wird wie folgt teilweise revidiert:

Karte Verkehr: Linienführung und Haltestellen des Mittelverteilers

Glattal

Kloten: Verlängerung ab Zürich-Flughafen entlang der

Schaffhauserstrasse bis in das Industriegebiet Dorf-

nest mit Anschluss des Bahnhofs Kloten.

Dübendorf: Im Gebiet Hochdorf entlang Zürichstrasse-

Ringstrasse.

Zürich-Oerlikon: Ab Bahnhof Oerlikon über Wallisellen- und Thurgau-

erstrasse mit Erschliessung des Messezentrums sowie Verzicht auf Linienführung durch die Leutschen-

bachstrasse.

Wallisellen: Aufnahme einer Haltestelle im Gebiet Auzelg.

Das Geschäft ist erledigt.

### Dringlicherklärung einer Interpellation

Ratssekretär Thomas Dähler: Helen Kunz (LdU, Opfikon) beantragt die Dringlicherklärung folgender Interpellation:

Für den Sommer 1997 bewilligte das Bundesamt für Zivilluftfahrt 420 Nachtflüge im gewerbsmässigen Nichtlinienverkehr. Ende August war das Kontingent einzelner Anbieter bereits ausgeschöpft, obwohl der stärkste Monat Oktober noch bevorsteht. Es ist zu befürchten, dass das Nachtflugkontingent, trotz massiver Erhöhung in den letzten Jahren, überschritten wird. Ein Ende dieser für die Bevölkerung um den Flughafen Zürich negativen Entwicklung ist nicht abzusehen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Was unternimmt der Regierungsrat, um Überschreitungen der bewilligten Nachtflugkontingente bis zum 25. Oktober zu vermeiden?
- Wurden Gesellschaften in den vergangenen Jahren wegen Übertretung des Nachtflugkontingents durch das BAZL gebüsst? Wie hoch waren die entsprechenden Bussen für wieviele Übertretungen? Wem fallen die Bussgelder zu?
- Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Art und Höhe der Bussen (max. 20'000 Franken pro Flugplanperiode) keine präventive Wirkung hat? Bestehen weitere Möglichkeiten, ein Überziehen der Nachtflugkontingente zu verhindern?
- Ist der Regierungsrat bereit, vom BAZL zu verlangen, kurzfristig die Berechnung der Kontingente auf neue Grundlagen zu stellen und eine Änderung der VIL, § 39 zu verlangen (Empfehlung des EVED zur Beschwerde des SBFZ), damit dem berechtigten Wunsch der Bevölkerung nach mehr Nachtruhe Rechnung getragen werden kann?
- Werden die bilateralen Verhandlungen mit der EU (Luftverkehrsabkommen) sowie die Liberalisierung im europäischen Luftverkehr einen Einfluss auf die Unterscheidung Linien-/Nichtlinienverkehr und somit auf die Sperrordnung und die entsprechenden Nachtflugkontingente haben?

# Begründung:

Mit der Zuteilung von Nachtflugkontingenten werden auf dem Flughafen Zürich Verspätungen und Überlastungen - hauptsächlich im Charterverkehr - während der Nachtruhe abgedeckt. Sie gelten jeweils für eine Flugplanperiode. Im Sommer 1994 waren es 236 Ausnahmebewilligungen. Verbraucht wurden jedoch deren 420. Für den Sommer 1997 wurden 420 Ausnahmen bewilligt, ein Überziehen der Reservekontingente ist wiederum zu befürchten. Zudem steht die Bewilligung der Reservekontingente für den Winterflugplan 1997/98 durch das BAZL bevor, die eine weitere Erhöhung vorsehen. Der Bevölkerung um den Flughafen kann eine vermehrte Einschränkung der Nachtruhe nicht zugemutet werden. Der Regierungsrat wird daher dringend gebeten, beim BAZL vorstellig zu werden.

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird wie folgt begründet:

Helen Kunz (LdU, Opfikon): Ich habe vier Punkte, die für eine Dringlichkeit sprechen:

Sie haben gehört, dass die Reservebewilligungen bis ende Oktober von den wesentlichen Anbietern bereits Ende August ausgeschöpft worden sind. Das heisst, dass diese jetzt auf Pump leben; die Bewilligungen werden überzogen, wenn nichts geschieht. In welchem Rahmen diese Überziehungen geschehen werden, werden wir ende Saison vernehmen.

Eine Beschwerde des Schutzverbandes in dieser Sache – allerdings gegen die Nachtflugkontingente der Winterperiode – wurde vom EVED abgewiesen. Es ist übrigens nicht die erste Beschwerde; sowohl die Stadt Opfikon und andere Gemeinden, sowie der Schutzverband wehren sich seit Jahren. Allerdings wurde dieses Mal in der Beschwerde doch noch dem schlechten Gewissen seitens des EVED stattgegeben. Es schreibt – obwohl sie die Beschwerde abweisen –, es müssten neue Kriterien und ein Rezept geschaffen werden, wie diese Reservebewilligungen gehandhabt werden. Wohlverstanden, diese Reservebewilligungen finden ja in der Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens statt und sollten mit grösster Zurückhaltung gesprochen werden, was jetzt nicht der Fall ist.

Das BAZL vergibt demnächst wieder die Kontingente für die Winter-Flugplanperiode. So wie es aussieht, sehen diese wieder eine Erhöhung vor. Es wäre darum dringend nötig, dass das BAZL Signale von Politikern in Zürich erhält, die dieser Praxis Einhalt gebieten.

Ich kann Ihnen sagen, dass die Stimmung in den Gemeinden um den Flughafen Zürich, besonders in den südlichen Gemeinden, die jetzt sehr stark unter der Belärmung leiden, sehr gereizt ist. Ich finde es nötig, dass der Kantonsrat einmal Stellung nimmt und sich in den Bestrebungen, wie sie auch die Flughafendirektion gegen das BAZL an den Tag legt, solidarisch erklärt. Die Flughafendirektion wehrt sich für die Bevölkerung, damit die Zahl der Nachtflüge nicht ins Unermessliche steigt.

Das sind Punkte, die jetzt für die Dringlichkeit sprechen, nicht erst, wenn alles wieder gelaufen ist. Ich bitte Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen.

Ratspräsident Roland Brunner: Stichwort «Belärmung»: Mir geht es wie den südlichen Gemeinden; ich fühle bei mir auch eine gewisse Gereiztheit aufsteigen.

**Abstimmung** 

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 57 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Der Vorstoss wird als gewöhnliche Interpellation auf die Traktandenliste gesetzt.

Dringlicherklärung einer Interpellation

Ratssekretär Thomas Dähler: Peter Vonlanthen (SP, Zürich), Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) und Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) beantragen die Dringlichkeit folgender Interpellation:

Mit der Änderung des Steuergesetzes fallen die Abzüge für 1998 wegen der Umstellung auf die Gegenwartsbesteuerung dahin.

Für das Baugewerbe ist richtigerweise eine Sonderlösung mittels einer Verordnung gefunden worden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Ist der Regierungsrat bereit, bei der Gegenwartsbesteuerung im Jahr 1998 die anrechenbaren Bildungsausgaben für 1998 in einer besonderen Verordnung so zu regeln, dass diese Ausgaben von den Bemessungsgrundlagen abziehbar bleiben?

## Begründung:

Gerade im Bildungswesen sollte für die Bildungswilligen die gleiche Regelung gelten.

In den letzten Jahren wurden immer wieder Bekenntnisse zum Stellenwert der Bildung für die Zukunft des Arbeitsplatzes Schweiz abgegeben. Dies sollen keine Lippenbekenntnisse bleiben. Es ist also eine solche Lösung zu finden.

Andernfalls wäre es für alle Bildungswilligen mit Wohnsitz im Kanton Zürich unverständlich und im Vergleich zu den Kolleginnen und Kollegen an öffentlichen Schulen diskriminierend.

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird wie folgt begründet:

Peter Vonlanthen (SP, Zürich): Die Dringlichkeit liegt ganz eindeutig auf der Hand. Das Bemessungsjahr ist das nächste Jahr, 1998. Die Entscheidung, ob ich jetzt eine neue Ausbildung machen und übernehmen will, muss ich demnächst, also noch in diesem Jahr treffen. Wir können darum nicht noch zwei Jahre warten, bis der Regierungsrat gesagt hat, was er zu tun gedenke. Die Dringlichkeit scheint mir deshalb völlig logisch.

#### **Abstimmung**

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 69 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist die Interpellation dringlich erklärt.

Ratspräsident Roland Brunner: Die Interpellation geht an den Regierungsrat und wird innerhalb der nächsten vier Wochen beantwortet.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

# 7. Raumkonzept; Neue Börse, Rathaus und World Trade Center (WTC)

Interpellation Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Anton Schaller (LdU, Zürich) vom 11. November 1996 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 326/1996, RRB-Nr. 3586/18.12.1996

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Dass im Grossraum Zürich über eine Million Quadratmeter Bürofläche ungenutzt sind, ist hinlänglich bekannt. Der Kanton Zürich mit seiner Beamtenversicherungskasse (BVK) ist davon ebenfalls betroffen: Mit dem Umstellen des Börsenhandels auf den elektronischen Betrieb sind in der Neuen Börse grosse Räume frei geworden; das WTC in Zürich-Seebach ist nicht ausgemietet. Es scheint von allgemeinem Interesse zu sein, mit welchem Konzept der Kanton Zürich beziehungsweise die BVK sich dieser Herausforderung annimmt. Es ergeben sich somit folgende Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat ein Raumkonzept, das alle bestehenden Liegenschaften der kantonalen Ämter, Anstalten und Körperschaften umfasst? Wie sieht das Konzept aus? Oder ist er bereit, ein solches zu erstellen?
- 2. Besteht eine Bedarfsanalyse für kurz-, mittel- oder langfristig zu erstellende grössere Hochbauten, die durch den Kanton oder seine Körperschaften genutzt oder fremdvermietet beziehungsweise verkauft werden sollen?
- 3. Welche Vorstellungen hat der Regierungsrat über die künftige Nutzung von WTC und Neuer Börse? Kurz-, mittel- und langfristig?

9255

4. Zwar liegt es in der Kompetenz des Kantonsrates, darüber zu entscheiden, in welchem Haus er tagt. Da das heutige Rathaus aber dem Staat Zürich gehört, das Parlament also quasi nur eingemietet ist, hat sich der «Hausherr» zumindest Gedanken darüber zu machen, ob sein Haus den heutigen Anforderungen noch genügt. Wie stellt sich der Regierungsrat zu unserer Idee, den Kantonsrat und die Parlamentsdienste in der nun praktisch leerstehenden Neuen Börse einzurichten und das heutige Rathaus einer kulturellen Nutzung zuzuführen und für festliche Anlässe wie Empfänge oder Vereidigungen offenzuhalten?

#### Begründung:

Basierend auf einem Gesamtüberblick über alle kantonalen Hochbauten - enthaltend Grösse, Nutzung, Standort, Zustand, Auslastung und so weiter -, könnte ein Raumprogramm entwickelt werden, das die Bewirtschaftung der kantonalen Liegenschaften optimiert. Gekoppelt mit einer Bedarfsanalyse entstünde ein flexibles Raum-Gesamtkonzept, das teure Einmietungen kantonaler Stellen in Fremdliegenschaften weitestgehend vermeiden hilft. Statt dessen könnte kantonseigener Raum effizienter genutzt werden. Das WTC im Entwicklungsgebiet Zürich-Nord und die Neue Börse im Wirtschaftszentrum der Kantonshauptstadt sind zwei repräsentative Bauten, die von der Bevölkerung in engen Zusammenhang mit dem Kanton Zürich gebracht werden. Stehen sie leer, so wirft das ein schlechtes Bild auf Kanton und Regierung und wirkt demotivierend.

1998 wird das Zürcher Rathaus 300 Jahre alt sein. Etwa ähnlich altertümlich ist seine Infrastruktur. Sie kann einen modernen Ratsbetrieb nicht mehr gewährleisten. In der zentral gelegenen Neuen Börse dagegen wären genügend Raum und alle Grundeinrichtungen vorhanden, um einen modernen Ratsbetrieb (Zirkulations- und Beinfreiheit, Arbeitsfläche für Medienleute und Ratsmitglieder, Sitzungszimmer, Sekretariate, Cafeteria, Lift (Behinderte), computerisierte Kommunikation, audiovisuelle Darstellungsmöglichkeiten, Studierzimmer, Bibliothek, Parlamentsdienste usw.) zu gewährleisten. So würde der Ratsbetrieb zu einem NPM-tauglichen Arbeitsinstrument, mit dem die Probleme des neuen Jahrtausends effizient angepackt und gelöst werden könnten. Der Ratssaal in der Neuen Börse könnte ausserdem als Plenarsaal für Kongresse und Tagungen an Private vermietet oder für kantonale Anlässe genutzt werden.

Das bisherige Rathaus könnte zu einem offenen Haus («Gottfried-Keller-Haus»?) umfunktioniert werden, wo zürcherisches Kulturschaffen

unmittelbar oder über die neuen Medien entsteht und thematisiert wird. Dabei ist an ein offen zugängliches und vernetztes Forum für neue und zukunftsgerichtete Kultur beziehungsweise Literatur gedacht, die in Zürich entstand und entsteht. Das ausgelagerte Gottfried-Keller-Museum könnte wieder den ihm gebührenden Platz einnehmen. Genau so könnten Werke und Nachlässe anderer wichtiger Autorinnen und Autoren aufgenommen und in Veranstaltungen thematisiert und wissenschaftlich ausgewertet werden.

Im würdigen Rahmen eines «Gottfried-Keller-Hauses» liessen sich im «ausgedienten» Ratssaal auch feierliche oder festliche Anlässe durchführen. Zum Beispiel könnte man hier die Polizeibeamtinnen und -beamten vereidigen, Legislaturperioden der Parlamente eröffnen oder Empfänge des Regierungsrates zelebrieren.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Ein Raumkonzept über alle Liegenschaften der kantonalen Ämter, Anstalten und Körperschaften ist hinsichtlich Standort und genereller Nutzung in den Richtplänen gemäss Planungs- und Baugesetz festgelegt. Darüber hinaus sind Spezialplanungen Grundlage für die Dimensionierung und Lokalisierung öffentlicher Bauten und Anlagen (z.B. Mittelschulplanung, Spitalplanung, Finanz- und Investitionsplanung). Überdies wird für den in Liegenschaften zu investierenden Anteil am BVK-Vermögen jährlich ein Vermögensanlage-Konzept festgelegt.

Für die Zentralverwaltung hat der Regierungsrat die Grundsätze für die Raumbedarfsplanung und Raumbewirtschaftung bestimmt und alle erforderlichen Aufträge für deren Erstellung und Vollzug erteilt.

Am 30. Juni 1993 erliess der Regierungsrat das Regulativ für die Tätigkeit der Raumkommission, in welchem Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Kommission, der Beauftragten der Direktionen und der Stabsstelle festgelegt sind. Als Entscheidungsgrundlage diente ihm der von der Direktion der öffentlichen Bauten im Frühjahr 1992 in Auftrag gegebene Bericht «Konzept Raumbedarfsplanung und Raumbewirtschaftung der Kantonalen Zentralverwaltung» des Institutes für Bauberatung AG (IBB), Zürich. Dieser Bericht vom 18. Dezember 1992 empfiehlt mit Blick auf die notwendige Eindämmung des Sachaufwandes in der Verwaltung eine sparsamere und effizientere Raumnutzung mittels Raumbewirtschaftung. Als Arbeitsinstrumente wurden vorgeschlagen:

- Eine lückenlose Dokumentation über den Ist-Zustand (Organigramm, Personalbestand, Liegenschaftenverzeichnis, Pläne, Raumdaten, Flächendefinition, Organisation der Raumerhebung sowie des Antrags- und Mutationswesens) sowie eine Personalprognose.
- Eine Stabsstelle für die Raumkommission, welche das Sekretariat führt und die technischen und planerischen Grundlagen bereitstellt.
- Die Raumbewirtschaftung in der Zentralverwaltung durch die Stabsstelle, in enger Zusammenarbeit mit der Liegenschaftenverwaltung.
- Die Einführung einer Raumkostenrechnung, die Definition von Flächenstandards sowie der Einsatz eines integralen Facility-Managements (EDV-gestützte Gebäudebewirtschaftung).

Das Regulativ für die Raumkommission trat mit der Aufnahme der Tätigkeit der Stabsstelle auf Anfang 1995 in Kraft. Die Grundlagen und Arbeitsmittel für die Raumbedarfsplanung und Raumbewirtschaftung werden zurzeit erstellt; als Führungsinstrument für die Raumkommission, die sich aus dem Staatsschreiber, dem Kantonsbaumeister und dem Chef der Liegenschaftenverwaltung zusammensetzt, sind sie unerlässlich.

Am 23. August 1995 bewilligte der Regierungsrat einen Kredit für die Realisierung eines EDV-Systems für die Raumbewirtschaftung und die Zentrale Planverwaltung bei der Baudirektion.

Das EDV-System für die Raumbewirtschaftung in der Zentralverwaltung - Facility Management (FM) - soll die Effizienz und die Qualität der Planungsarbeit für die Gebäude, Einrichtungen, technischen Infrastrukturen und den Betrieb wesentlich steigern. Laufend aktualisierte Gebäudepläne sollen Grundlage für die Optimierung von Bauten und ihrer Nutzung bilden.

Folgende wichtige Ziele werden verfolgt:

- Einrichten einer Gebäudebewirtschaftung für die Zentralverwaltung.
   Dabei sollen vorhandene Raumreserven erfasst und die angestrebte
   Ausnützung der zur Verfügung stehenden Büroflächen und der Infrastruktur in allen Bereichen erreicht werden.
- Bereitstellen von Kennzahlen über die Nutzung von staatlichen Gebäuden zuhanden der vorgesetzten Stellen und parlamentarischen Kommissionen.
- Verbreiterung der Nutzung der Planinformationen für alle Tätigkeiten der Gebäudeverwaltung und des Gebäudebetriebes.

 Erstellung von Plänen in verschiedenen Massstäben für verschiedene Aufgaben der Nutzung und der Information (Sicherheitsplanung, Fluchtwegplanung, Orientierungspläne, Inventare usw.), ohne zusätzlichen Zeichnungsaufwand.

Grundlage für die EDV-gestützte Raumbewirtschaftung bilden die Pläne in CAD-Form. Die Erfassung der Bauten auf CAD ist zurzeit im Gange und soll im Januar 1997 einen Stand erreichen, der es erlaubt, die Raumbewirtschaftung mittels EDV zu starten.

Bis zum Einsatz des CAD/FM-Programms handelt die Raumkommission bei der Raumbewirtschaftung nach folgenden Grundsätzen:

- Optimale Belegung der staatlichen Gebäude.
- Der räumlichen Aufsplitterung der Verwaltung soll entgegengewirkt werden.

Als Folge von Struktur- und Verwaltungsreformen wird die Raumbewirtschaftung über alle Bereiche der Zentralverwaltung mittels Raumbedarfs- und Raumangebotsvorgaben durchgeführt werden müssen.

Im übrigen ist zu erwähnen, dass im Rahmen des Massnahmeplans Haushaltgleichgewicht 1991 ein Neumietenstopp angeordnet wurde, der die Miete neuer Räume für staatliche Bedürfnisse in Liegenschaften Dritter nur unter stark einschränkenden Bedingungen zulässt. Schliesslich kommt dem Bericht zu den Postulaten KR-Nrn. 331/1990 und 210/1991 betreffend Aktivierung von Baulandreserven des Kantons und die Liegenschaftenpolitik des Staates (Vorlage 3355), der u.a. auf die aktuelle Desinvestitionspolitik hinweist, konzeptioneller Charakter zu.

Das zum BVK-Vermögen gehörende World Trade Center (WTC) mit seinen Büroflächen, dem Business-Center, dem World-Event-Center und den weiteren Infrastrukturanlagen (Empfang, Post, Copy-Center, Restaurant, Parking usw.) erfreut sich einer regen Nachfrage. Angesichts der aktuellen Wirtschaftslage ist dies nicht selbstverständlich und zeugt von einem marktgerechten Angebot. Zurzeit sind 70% der Flächen vermietet, und es besteht Aussicht, diesen Anteil bis Ende 1997 auf 90% erhöhen zu können.

Auch das Börsengebäude Selnau ist mit Ausnahme der Ladenlokale gut belegt. Die durch den Auszug der Ringhändler freigewordenen Börsenlokalitäten werden zurzeit zum Sitz der Schweizer Börse, die aus der Zusammenlegung der schweizerischen Wertpapier- und Derivatbörsen hervorgegangen ist, umgebaut. Hiefür wurde ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren abgeschlossen. In der neuen Börse kann daher vorläufig kein Parlamentsbetrieb eingerichtet werden.

Sollte die Verlegung des Parlamentsbetriebs aus dem Rathaus in Erwägung gezogen werden, wäre zu berücksichtigen, dass

- das Rathaus im Bewusstsein der Bevölkerung als Tagungsort des Kantonsrates stark verwurzelt ist, - das kulturhistorische Objekt heute ein nutzbares und gut genutztes Baudenkmal und kein Museum ist,
- das Rathaus laufend neuen Anforderungen angepasst wurde, wobei sehr viele Mittel investiert wurden.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Im Januar dieses Jahres haben wir die Interpellationsantwort von der Regierung erhalten. Darin heisst es, dass seit 1995 eine Raumkommission tätig wäre, bestehend aus dem Staatsschreiber, Kantonsbaumeister und dem Chef der Liegenschaftenverwaltung. Dieser Raumkommission wurde ein Führungsinstrument für Raumbedarfsplanung und Raumbewirtschaftung in die Hand gegeben. Dieses Führungsinstrument wäre EDV-gestützt in CAD-Form. Anfangs 1997 soll dieses Führungsinstrument laufen, so hat es uns der Regierungsrat mitgeteilt.

Es hätte folgende Aufgaben: Optimale Belegung der staatlichen Gebäude und Vermeidung der räumlichen Aufsplitterung der Verwaltung. Genau diese beiden Aufgaben, die jetzt erfüllt werden sollen, haben wir in unserer Interpellation gefordert, sie treffen den Kern der Sache, die wir Ihnen vorgetragen haben. Es ist dem Regierungsrat dafür zu danken, dass er sehr schnell geschaltet hat, wahrscheinlich sogar noch ein bisschen schneller, als uns die Angelegenheit in den Sinn gekommen ist. Allerdings wissen wir nicht, wie weit die Sache gediehen ist. Vielleicht kann uns der Baudirektor sagen, ob sich dieses Instrument, das er uns angekündigt hat, bereits bewährt hat und bereits erste Resultate zu erfahren sind.

Unsere letzte Interpellationsfrage war natürlich eine rhetorische, denn der Regierungsrat hat selbstverständlich zum Standort des Rathauses nichts zu sagen. Herr dieses Hauses ist der Kantonsrat als Vertreter des Volkes. Es ist der Kantonsrat, der zu den Sitzungen an diesen Ort einlädt und nicht die Regierung und er sagt, wen er als Gast will – der Gast ist die Regierung. Nicht die Regierung hat also hier das Sagen, sondern wir.

Wir wollten vom Regierungsrat bloss wissen, wie er sich zu der Idee eines neuen Rathauses stellen würde und haben ihm vorgeschlagen, sich einmal die Börse Selnau anzuschauen. Der Regierungsrat hat geantwortet und gesagt, die Börse Selnau sei für die nächsten 15 oder 20

Jahre besetzt, indem die Börse Schweiz dort eingezogen ist. Allerdings muss ich Ihnen sagen, ich habe keine grosse Lust, nochmals 15 bis 20 Jahre zu warten. Ich habe Ansprüche, in ein neues und besseres Haus einzuziehen und möchte dazu nicht sehr lange warten.

Ich habe mich in der Stadt Zürich ein bisschen umgeschaut, was es neben der Börse für Möglichkeiten gäbe und bin fündig geworden: Denken wir an das Globus-Provisorium direkt beim Hauptbahnhof Zürich, ein Provisorium, in dem seit 30 Jahren der Coop drin ist. Das Gebäude würde sich für den Ratsbetrieb sehr gut eignen, es ist gross genug und absolut zentral gelegen. Beim Bahnhof gibt es aber noch andere Möglichkeiten, einen Ratsbetrieb sehr zentral einzurichten. Ich denke an den Twin-Tower und sogar an Eurogate. In beiden Gebäuden wäre ein Rathaus durchaus denkbar.

Wir müssen uns einmal fragen, was wir mit unserem Ratsbetrieb eigentlich wollen. Wollen wir ein Redeparlament oder ein Arbeitsparlament sein? Ein Arbeitsparlament hätte drei Aufgaben zu erfüllen: 1. Entscheidung, Gestaltung und Legiferierung, 2. Kontrolle und 3. – das, was wir am liebsten tun – artikulieren. Um die Erfüllung dieser drei Aufgaben gut gewährleisten zu können, brauchen wir also ein Arbeitsparlament und nicht ein Redeparlament. Wenn wir allein ein Redeparlament wären, wären wir wahrscheinlich eine Schwatzbude und entsprechende Vorwürfe wären durchaus berechtigt.

Für ein Arbeitsparlament brauchen wir ein besseres Haus. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, in diesem Rathaus seien immer wieder Anpassungen an neue Anforderungen vorgenommen worden. Was ist damit gemeint? Diese Mikrophonanlage, die zurzeit gerade einigermassen funktioniert? Wir alle haben die Erfahrungen, dass sie in der Regel aussteigt. Sind die Anpassungen an neue Anforderungen etwa die Kaffeemaschine für die Regierungsratssitzung vom Mittwoch oder das Kässeli in der Telefonkabine? Ich sehe einfach nicht, wo da Anpassungen an einen modernen Ratsbetrieb bewerkstelligt worden sind.

Der Regierungsrat sagt, dieses Haus sei unter Denkmalschutz. Da muss ich Sie schon fragen, was denn hier denkmalgeschützt ist. Schauen Sie sich einmal in diesem Raum um. Schauen Sie einmal in die Höhe; da sehen Sie Fenster fast an der Decke oben. Die Fenster haben richtige Brüstungen und als ganz interessantes Detail Handgriffe. Fragen Sie mich einmal, wie man diese Fenster dort oben öffnen und schliessen soll. Was haben die Architekten damals eigentlich gedacht? Sie haben sich sehr wohl etwas gedacht, weil das alte Rathaus früher auf der Höhe der Tribüne einen Boden hatte. Oben waren Büroräumlichkeiten und Verwaltungsabteilung – unten hat der Rat getagt. Ende des letzten

Jahrhunderts wurde der Boden herausgerissen, um eine Tribüne zu erstellen, von der aus das Volk unsere Arbeit beobachten und kontrollieren kann.

Dieser Raum hier ist ein Würfel. Räume in Würfelform haben eine denkbar schlechte Akustik und sind deshalb sehr selten. Wahrscheinlich ist uns der Zürcher Würfel wohl das, was den Moslems in Mekka die Kaaba und den Amerikanern der Cube von Sol le Witt.

Dass dieser Würfel unter Denkmalschutz steht, kann ich letztlich nicht verstehen. Ich würde vorschlagen, wenn wir hier draussen sind, ziehen wir wieder einen Boden ein und haben wieder Büroraum gewonnen.

Zuletzt sagt der Regierungsrat in seiner abschlägigen Antwort, das Rathaus sei im Bewusstsein der Bevölkerung stark verankert. Ich glaube das nicht. Kürzlich habe ich da unten an der Tramhaltestelle ein paar Leute gefragt, wo es zum Rathaus gehe. Die Tramhaltestelle hat sinnigerweise den Namen «Rathaus». Mehrere Leute haben sich umgeschaut, haben das grösste Haus in der Nähe gesucht und gesagt: Wahrscheinlich dieses da – und haben auf das Ratshaus gezeigt. Vielleicht war das ein Zufall, vielleicht haben sie gewusst oder sich erinnert, weil sie mit der Schule einmal hier waren.

Ich habe mehrere Leute nach dem Standort des Rathauses gefragt, die Kenntnis war sehr marginal. Ich fragte die Leute auch nach der Bedeutung der Fahne, die draussen hängt. Niemand konnte mir eine Antwort geben. Man sagte mir, wahrscheinlich ist Sechseläuten, Knabenschiessen oder Europatag. Einer hat auf meine Frage, warum das Rathaus wohl beflaggt sei, nach längerem Nachdenken gesagt: Aha, wenn der Lappen draussen hängt, sind die Lumpen drinnen. Das ist die Verwurzelung unseres Rathauses in der Bevölkerung.

Ich habe Ihnen die Stichworte Twin-Tower, Eurogate und Globusprovisorium gegeben – wir müssen es nur wollen. Wir müssen unsere Raumbedürfnisse für ein Rathaus öffentlich anmelden – womit ich das hiermit getan habe.

Lukas Briner (FDP, Uster): Die FDP ist mit der Interpellationsantwort der Regierung zufrieden, jedenfalls zufriedener als mit den Fragen, die Herr Attenhofer gestellt hat. Wir vernehmen aus der Antwort, dass die Raumbewirtschaftung in jeder Hinsicht modern ist und funktioniert; dazu gratulieren wir der Regierung. Wir erfahren auch, was wir schon wussten: Dass World Trade Center und die neue Börse nicht so leer sind wie das Stroh, das mit derartigen Interpellationen gedroschen wird.

Dass das Rathaus allmählich zu eng wird für Politiker von Format – und ein Politiker von Format ist Herr Attenhofer in jeder Beziehung – ist natürlich verständlich. In bequemerer Umgebung als wir hier sind, würden die Debatten noch viel länger dauern, der Lärm wäre deshalb nicht geringer, es würden noch mehr derartige Interpellationen eingereicht.

Die Vorväter unseres Parlamentsbetriebes sassen in einem Raum, der nur halb so hoch war, da hat Herr Attenhofer recht, deshalb war die Luft bestimmt noch schlechter und die Akustik nicht besser. Sie taten dies in einem Tenue, das wir auf diesen Bildern eindrücklich sehen; trotzdem bewältigten sie die Probleme des Standes Zürich mit hinreichender Qualität. Ich glaube, dazu sollten wir auch in der Lage sein.

Derartige Vorstösse passen in die Geisteshaltung derjenigen, die die nächste Brücke limmatabwärts wieder zurücktaufen möchten. Wir könnten dann die Rathausbrücke auch wieder Gemüsebrücke nennen und das alte, nicht mehr gebrauchte Rathaus Gemüsehaus. Einen derartigen Kraut- und Rübenzweck als Begegnungsstätte sehe ich nicht. Bleiben wir, wo wir sind und bleiben wir bei dem, was wir sind.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Ich habe Verständnis dafür, dass Herr Briner nicht sehr viel Freude an dieser Interpellation gehabt hat, hat es ihn doch einige Zeit und Mühe gekostet, diese kurze Intervention hier im Rat sehr gut vorzubereiten. Auf der anderen Seite haben wir doch einige sehr interessanten Auskünfte erhalten, für die ich bestens danken möchte.

Die Antworten auf die Fragen eins und zwei sind zu unserer Zufriedenheit ausgefallen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Raumbewirtschaftung angelaufen ist. Gerne würden wir noch die Antwort auf die Fragen hören, die schon Herr Attenhofer gestellt hat, wie sich dieses CAD-Programm auswirkt und ob wir schon Resultate erwarten können.

Bei den Fragen drei und vier ging es darum, wie diese schlecht genutzten, grossen kantonalen Bauvorhaben vermieden werden können. Die Antwort ist hier vielleicht nicht so befriedigend ausgefallen. Wir finden es nämlich nicht sehr schön, wenn bei einer nur 70%igen Vermietung der Flächen im Gebäude in Zürich-Nord von einer regen Nachfrage gesprochen wird. Wir würden gerne noch wissen, wie es sich mit den Erdgeschoss- und den Untergeschossflächen heute im Gebäude der neuen Börse verhält. Konnten diese Räume in der Zwischenzeit an den Mann, an die Frau oder an das Geschäft gebracht werden?

Wir haben ebenfalls den Eindruck, dass die Arbeitsbedingungen dieses Parlamentes nicht mehr die modernsten sind. Man kann hier nicht einmal eine normale Projektion zeigen bei Vorlagen, die sich über Planungen erstrecken. Deshalb ist die Frage ganz sicher berechtigt, ob sich das Parlament nicht gelegentlich mit dem Problem einer besseren Sitzungssituation befassen müsste.

Wir nehmen nun einfach zur Kenntnis, dass bezüglich Raum- und Arbeitsverhältnisse des Parlamentes die Meinung der Regierung die ist, dass trotz Internet, NPM und moderner Computerwelt nach wie vor verstaubtes 19. Jahrhundert herrschen soll.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Herr Präsident, hätten Sie gefragt, ob Diskussion gewünscht werde, hätte ich Gegenantrag gestellt, keine Diskussion. Ich glaube, mit den klärenden Antworten, die der Herr Regierungsrat noch gibt, wäre dieses Traktandum behandelt gewesen. Wir haben bereits am Votum von Herrn Briner, hinter dem ich voll stehen kann, gesehen, was uns diese Diskussion bringen wird. Ich stelle jetzt den Antrag auf Nichtdiskussion.

Ratspräsident Roland Brunner: Das war offenbar ein freudscher Fehler von mir, dass ich diese Abstimmung vergessen habe. Wir können sie selbstverständlich gerne nachholen. Sie haben den Ordnungsantrag gestellt, Herr Portmann.

#### **Abstimmung**

# Der Kantonsrat beschliesst mit 53 : 45 Stimmen, dem Antrag auf Beendigung der Diskussion zuzustimmen.

Ratspräsident Roland Brunner: Ich gebe zu, der Fehler liegt eindeutig bei mir. Ich hätte das am Anfang fragen müssen, dann wäre die Diskussion von Anfang an nicht möglich gewesen.

## Persönliche Erklärung

Thomas Büchi (Grüne, Zürich) gibt folgende Erklärung ab: Herr Präsident, ich denke, es ist wirklich nicht die Bedeutung des Geschäfts, aber so können wir den Ratsbetrieb nicht führen. Ich habe gemeint, Herr Portmann mache einen Witz, offenbar ist es ihm aber ernst. Wenn Herr

Portmann den Antrag stellt, kann er jetzt den Antrag auf Schliessung der Rednerliste stellen. Er kann aber nicht im Nachhinein abstimmen, dass keine Diskussion stattfindet, nachdem zwei oder drei Fraktionen gesprochen haben. Da machen wir uns völlig lächerlich. Die Presse muss nur zwei Sätze schreiben und dann müssen wir nicht mehr aus dem Rathaus ausziehen.

Ich bitte Sie, nun einfach die Rednerliste zu schliessen. Diejenigen, die sich gemeldet haben, können ihre Voten der Bedeutung des Geschäfts anpassen.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Büchi, Sie waren der Letzte auf der Rednerliste und haben nun gesprochen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Ich denke, ich muss jetzt den Saal verlassen, weil ich persönlich betroffen bin. Darf ich die Gelegenheit noch wahrnehmen, um zwei, drei ernsthafte Fragen zu stellen, oder ist das nicht möglich? Ich bitte den Rat, zu entscheiden. Das ist ja wirklich ein Theater.

Ratspräsident Roland Brunner: Herr Büchi, ich denke, der Rat hat entschieden.

Der Interpellant hat seine Erklärung abgegeben.

Das Geschäft ist erledigt.

## Erklärung der Grünen Fraktion

Felix Müller (Grüne, Winterthur): Der Entscheid des Bundesgerichts, einen Grundeigentümer in Kloten wegen der Lärmbelastung auf seinem Grundstück nicht zu entschädigen, mag korrekt sein. Die Begründung jedoch, die Schwere der Fluglärmbelastung sei nicht gravierend genug, ist ein Affront gegen die Bevölkerung rund um den Flughafen. Das Bundesgericht bagatellisiert offensichtlich die Lärmproblematik rund um den Flughafen Zürich. Startende Flugzeuge, erst recht in der heutigen Anzahl, sind lärmig. Landende Flugzeuge werden als nicht sehr viel leiser empfunden. Gespräche im Freien müssen zum Beispiel regelmässig unterbrochen werden, die Lebensqualität wird massiv

9265

eingeschränkt. Personen im Freien, spielende Kinder, Erholungssuchende sind unverantwortlich hohen Lärmpegeln ausgesetzt.

Die Begründung des Urteils schürt die Agressionen der betroffenen Bevölkerung gegen die Behörden. Diese nehmen weiter zunehmende Belastungen durch die Ausbauten in Kauf. Das Vertrauen darauf, dass jegliche Investitionen in die weiteren Forderungen des Luftverkehrs auch die entstehenden und entstandenen Schäden und Nachteile finanziell abgegolten werden, schwindet.

Die Grünen haben den Umweltverträglichkeitsbericht zur 5. Ausbauetappe gerügt. Wir haben gegen den Ausbau auf über 220'000 Flugbewegungen jährlich interveniert und gerügt, dass diese Zahl klammheimlich überschritten wurde. Wir haben uns immer für das grosszügige Festsetzen der Lärmzonen eingesetzt, im Wissen, dass vor allem Dauerlärm subjektiv schlimmer empfunden wird, als dies mit Messungen festgehalten wird. Wir haben uns für das Ergreifen aller technischen Massnahmen eingesetzt, selbst das Zurücknehmen der Siedlungsgebiete in Pistennähe war uns ein Anliegen.

Die Art und Weise, wie das Bundesgericht mit dem Thema Fluglärm umgeht, zeigt, dass nur eine Begrenzung der Anzahl Flugbewegungen der lärmgeplagten Bevölkerung umfassende Hilfe bringt. Die Grünen fordern, dass die Zahl der Flugbewegungen auf einen merkbar niedrigeren Niveau als dem heutigen festgesetzt wird.

#### Persönliche Erklärung

Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich) gibt folgende Erklärung ab: Ich rede nicht nur für mich selber, ich rede auch im Namen aller anwesenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte aus dem Wahlkreis 4, das sind die Stadtkreise 6 und 10.

25 Jahre Westtangente – 25 Stunden Ruhe – ein Anlass, der übers Wochenende Tausende von Zürcherinnen und Zürchern herbeilockte. Sie promenierten auf der gesperrten Westtangente zu Fuss, per Velo und auf anderen Rollen. Anwohnerinnen und Anwohner genossen die kurze Ruhepause. Alle Teilnehmenden wurden sich bewusst, dass die 65'000 Fahrzeuge, die pro Tag diese Strasse befahren, eine unzumutbare Belastung für die Betroffenen sind. Luft- und Lärmbelastung, Trennung der Quartiere sind nur drei Beispiele. Das Rosengartenforum, ein Zusammenschluss aller in den Parlamenten vertretenen Parteien, sowie

der Quartiervereine und weiterer zugewandter Organisationen hat diesen Anlass organisiert.

Wir Kantonsrätinnen und Kantonsräte fordern den Regierungsrat auf, folgende Massnahmen zu prüfen:

- Begleitende Sofortmassnahmen wie Sicherheitsmassnahmen für Fussgänger und Velofahrer, eine Passerelle, verstärkte Radarüberwachung, Zweispurbetrieb abends und am Wochenende, Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere Direktverbindungen zwischen Zürich-Nord und Limmattal.
- Eine Nachtsperre zwischen Irchel und Hardbrücke, so wie an der Weststrasse.
- Flankierende Massnahmen bei der Eröffnung des Uetlibergtunnels.
- 25 Jahre Westtangente 25 Stunden Ruhe. Die überparteiliche Arbeit im Rosengartenforum wird fortgesetzt. Diese Forderungen werden wir in politische Vorstösse in Stadt und Kanton Zürich umsetzen.

Ich werde im Anschluss an die Sitzung Herrn Hofmann einen Kugelschreiber überreichen, der für den gestrigen Anlass produziert wurde. Ich hoffe, dass er dadurch an die Forderungen all dieser Menschen, die von dieser stark befahrenen Strasse betroffen sind, erinnert wird.

## Rücktritt eines Ratsmitglieds

Ratssekretär Thomas Dähler: Rücktritt aus dem Kantonsrat von Ueli Betschart (SVP, Nürensdorf).

Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen.

Eine neue berufliche Herausforderung macht es mir unmöglich, weiterhin im Kantonsrat mitzuwirken. Nach leider nur zweieinhalb Jahren Tätigkeit im Kantonsrat übergebe ich mein Mandat an eine neue Kraft. Ich möchte mich bei allen bedanken für die sehr interessante Zeit, in der ich viel Neues erfahren durfte. Der Entscheid für diesen Rücktritt ist mir nicht einfach gefallen. Nach reiflicher Überlegung bin ich jedoch zum Schluss gekommen, dass es kaum mehr möglich ist, eine verantwortungsvolle Aufgabe in der Industrie mit einem Mandat im Kantonsrat zu vereinbaren. Ich werde mit Interesse ihre Ratstätigkeit weiterverfolgen und wünsche Ihnen viel Kraft, die grossen anstehenden Probleme, wie die Sanierung des Finanzhaushalts und die Verwaltungs- und Parlamentsreform, zu lösen. In diesem Sinne wünschte ich mir eine

Parlamentstätigkeit, die weniger dem sturen Links-Rechts-Denken verhaftet ist, sondern sich vielmehr auf die eigentliche Problemlösung konzentriert.

Ich wünsche Ihnen, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen eine weiterhin fruchtbare, und durch die Parlamentsreform eine hoffentlich noch effizientere Ratstätigkeit zum Wohle unseres Kantons.

Ratspräsident Roland Brunner: Ratskollege Ueli Betschart wurde im Frühjahr 1995 in den Kantonsrat gewählt. In seiner Amtszeit war er Mitglied von sechs Spezialkommissionen, von denen er zwei präsidierte. Während seiner Zugehörigkeit zum Rat befasste er sich vor allem mit Belangen des Finanz- und Wirtschaftswesens, sowie mit bildungspolitischen Fragen.

Ich danke dem Zurücktretenden ganz herzlich für seine dem Staat geleisteten, wertvollen Dienste und wünsche ihm für seine Zukunft alles Gute. Persönlich freue ich mich auf den 5. September 1998 – Herr Betschart weiss wieso. (Applaus)

## Rückzug einer Anfrage

Frau Bolleter teilt uns mit, dass sie ihre Anfrage, KR-Nr. 321/1997, betreffend autofreier Bettag, zurückzieht.

#### Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

 Gerechtigkeit bei Baurekursen – Einführung von angemessenen Kostenauflagen und Schadenstragungsverpflichtungen im Baueinspracheverfahren

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen)

- Privatisierung des zürcherischen Notariatswesens

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen)

- Schlittelweg Hörnli-Steg, Tösstal

Postulat Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur), Bernhard Gubler (FDP, Pfäffikon) und Werner Honegger (SVP, Bubikon)

- Steuerliche Bildungsabzüge im 1998

Dringliche Interpellation Peter Vonlanthen (SP, Zürich), Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur) und Benedikt Gschwind (LdU, Zürich)

## - Nachtflugkontingente Sommer 1997

Interpellation *Helen Kunz (LdU, Opfikon)* 

 Steuerliche Abzüge für Einlagen in die Pensionskassen im Jahr 1998

Anfrage Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

### - Flügelbahnhof beim Hauptbahnhof Zürich

Anfrage Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich)

#### - Schliessung des Drop-In Dübendorf

Anfrage Crista D. Weisshaupt (SP, Uster), Christoph Schürch (SP, Winterthur) und Martin Bornhauser (SP, Uster)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Nächste Sitzung: Montag, 29. September 1997, 8.15 Uhr

Zürich, den 22. September 1997 Die Protokollführerin: Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1997 genehmigt.